



Zeitschrift für  
Religions- und  
Weltanschauungsfragen  
*79. Jahrgang*

4/16

**„Toleranz ist eine anstrengende Tugend“  
Weltanschauliche Vielfalt in der Demokratie**

**Kirche, Kopftuch, Körperschaft  
Gerichtsurteile in Weltanschauungsfragen**

**Die „Verfassung“ von Medina  
Ein Dokument der Religionsfreiheit?**

**Stichwort: Buddhismus im Westen**

Evangelische Zentralstelle  
für Weltanschauungsfragen

## IM BLICKPUNKT

- Wolfgang Thierse  
**Religiös-weltanschauliche Vielfalt in der Demokratie** 123

## BERICHTE

- Arno Schilberg  
**Gerichtsentscheidungen in Weltanschauungsfragen** 131
- Tilman Nagel  
**Die „Verfassung“ von Medina** 141

## INFORMATIONEN

- Mormonen**  
Mormon Tabernacle Choir auf Europa-Tournee 146
- Esoterik**  
„Connection Spirit“ stellt sein Erscheinen ein 147
- Alternative Medizin**  
Netzwerk von Homöopathie-Kritikern gegründet 150
- Islam**  
Sektenvergleich für den „Islamischen Staat“ 151

## STICHWORT

- Buddhismus im Westen** 152

## BÜCHER

- Kathryn Rountree (Hg.)*  
Contemporary Pagan and Native Faith Movements in Europe 156
- Siegfried Großmann*  
Und es war sehr gut  
Die Schöpfungsbotschaft der Bibel als Herausforderung für heute 158



Wolfgang Thierse, Berlin

# Religiös-weltanschauliche Vielfalt in der Demokratie<sup>1</sup>

Vor Ihnen steht ein Politiker, kein Theologe! Wer überzeugend Theologisches hören oder lesen will, der lese den Grundlagentext des Rates der EKD: Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive.<sup>2</sup>

Je moderner eine Gesellschaft, desto säkularer werde sie. Das war lange Zeit die – fast religiöse – Überzeugung in den westlichen Gesellschaften, jedenfalls unter deren linken „Aufgeklärten“. Säkularisierung (im Sinne des Verschwindens, wenigstens des Zurückdrängens von Religion) sei ein irreversibler Prozess. Dieser Glaube ist, wenn nicht widerlegt, so doch erschüttert: Religion ist am Beginn des 21. Jahrhunderts von überraschender, kräftiger und dabei gewiss sehr widersprüchlicher Vitalität. Religion ist Teil der Moderne. Der Religiöse ist offensichtlich nicht unmoderner als der Areligiöse.

Diese unübersehbare Tatsache widerspricht durchaus der Erwartung von Säkularisten verschiedenster Spielart. Und sie gilt für unseren Globus insgesamt und auch für Deutschland, von dem wir fast täglich die Behauptung hören und lesen können, es sei ein säkulares Land geworden. Alle Zahlen – vom Zensus bis zum Religionsmonitor – zeigen etwas anderes: Je 30 % Protestanten und Katholiken, ca. 5 % Muslime, ca. 5 % Angehörige anderer Religionsgemeinschaften, ca. 30 % Konfessionslose leben

in Deutschland. (Die Ex-DDR, also Ostdeutschland, war und ist neben Tschechien das religionsloseste Land auf dem Globus: der einzige durchschlagende „Erfolg“ des SED-Regimes.) Zu den Ergebnissen des Monitors gehört auch: 85 % der Menschen meinen, man solle gegenüber allen Religionen offen sein. Zugleich sieht eine Mehrheit in der zunehmenden religiösen Vielfalt ein Potenzial für Konflikte. Und gerade in jüngster Zeit empfinden viele insbesondere den Islam als Gefahr, mindestens als Quelle von Beunruhigung.

Solche Zahlen sind gewiss interpretationsbedürftig, aber lassen sich doch in dem Urteil zusammenfassen: Wir leben nicht einfach in einer säkularen Gesellschaft, sondern in einer religiös und weltanschaulich pluralen Gesellschaft. So wie auch Religionen (ebenso wie Agnostizismus und Atheismus) selbst individualistischer und also pluraler verstanden und gelebt werden. Es gibt nicht (mehr) den einen, den religiösen oder areligiösen Deutungsrahmen sozialen und individuellen Lebens. Traditionen werden schwächer, Bindungen lockerer, Autoritäten haben weniger Wirkung. Eine Situation der Unsicherheit.

Genau dies aber, diese religiös-weltanschauliche Pluralität ist eine anstrengende Herausforderung für die Gesellschaft insgesamt, also für Religiöse wie Religionslose gleichermaßen. Toleranz ist gefragt, Respekt, Anerkennung, damit Pluralismus friedlich gelebt werden kann. Diese Einstellungen aber sind wahrlich nicht selbstverständlich.

<sup>1</sup> Vortrag beim Jahresempfang der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen am 18. Februar 2016 in Berlin.

<sup>2</sup> Gütersloh 2015.

Man erinnere sich an die weltanschaulichen und religiösen Konflikte in den letzten Jahren: Streit um Moscheebauten, Streit um Kopftücher und Kruzifixe oder die Auseinandersetzung um Beschneidung. Und schauen wir über unsere Landesgrenzen hinaus, erscheint Religion (mindestens in Form des islamistischen Fundamentalismus) als geradezu gefährliche, demokratiefeindliche Kraft. Die Reaktionen auf die brutalen Morde in Paris – ein Akt extremster Intoleranz – waren durchaus zwiespältig: Verteidigung von Meinungsfreiheit hier – Protest gegen Blasphemie anderswo. Und dann auch noch Köln ... Wir ahnen, wir beobachten, dass sich kulturelle und religiöse Konflikte häufen und verschärfen werden durch den Zustrom so vieler Menschen, von Flüchtlingen aus der islamisch-arabischen Welt.

Vor diesem Hintergrund will ich ein paar Bemerkungen machen über das Verhältnis von Religion und pluraler Gesellschaft, von Kirche und säkularem Staat, von Religion und Demokratie.

### **1 Koexistenz religiöser und areligiöser Überzeugungen**

Ganz grundsätzlich: Die Bundesrepublik Deutschland ist geprägt durch ein besonderes Verhältnis von Staat und Kirche. Der Staat des Grundgesetzes ist weltanschaulich neutral, er verfiert selbst keine Weltanschauung, um so die Religionsfreiheit seiner Bürger zu ermöglichen. Man hat dieses Verhältnis von Staat und Kirche als ein Verhältnis der „respektvollen Nichtidentifikation“ bezeichnet. Durch diese Zurückhaltung gibt der Staat ausdrücklich Raum für die starken Überzeugungen seiner Bürger, die die Zivilgesellschaft prägen und damit auch den Staat tragen. Er ist also kein säkularistischer Staat, also auch kein Staat, der einen säkularen Humanismus vorzieht und fördert und Religion aus der Öffentlichkeit

verdrängt, wie es etwa Laizisten wünschen und auch eine Mehrheit der veröffentlichten Meinung möchte: Die Religionen, die Kirchen sollen sich gefälligst zurückhalten. So etwa hat die Schriftstellerin Monika Maron an die Religionsgemeinschaften die Forderung gerichtet, „die Säkularität des Landes zu achten“. Mit Blick auf einen tatsächlich oder vermeintlich integrationsunwilligen Islam formuliert sie: „Wenn die religiösen Ansprüche der Muslime mit dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes kollidieren, müsste man ... die Privilegien der christlichen Kirchen beschränken, um den Zugriff des Islam auf das öffentliche Leben von uns allen zu verhindern.“ Eine paradoxe Argumentation: Die Angst vor dem Islam wird gegen alle (öffentliche) Religion gerichtet. Ich vermute, das ist eine verbreitete Stimmung.

Die grundgesetzlich garantierte Religionsfreiheit aber ist dagegen die Aufforderung an die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (also nicht nur an die christlichen Kirchen, sondern auch an andere) und ihre Mitglieder, aus dem Raum des Innerlichen, des bloß Privaten herauszutreten und den Gemeinsinn mitzuformen, an der Gesellschaft mitzubauen, also öffentlich zu wirken und insofern „weltlich“ zu werden. Mit anderen Worten: Der moderne Staat ist säkular nicht dadurch, dass er Religionen ausschließt, sondern dadurch, dass er die Koexistenz einer Vielfalt religiöser wie areligiöser Überzeugungen ermöglicht. Weil der Staat des Grundgesetzes nicht alles selbst erledigen kann und will, lädt er dazu ein, dass die Bürger aus ihrer jeweiligen Überzeugung heraus und nach gemeinsamen Regeln subsidiär zusammenwirken, über religiöse und kulturelle Unterschiede hinaus, gemeinsam das soziale, kulturelle und politische Leben zu gestalten. Diese Einladung auszuschlagen, sollte für Christen undenkbar sein, sie gilt ebenso auch für Juden, Muslime, Atheisten, Agnostiker.

## 2 Gemeinsame Normen und Werte

Für den Zusammenhalt einer pluralistischen Demokratie, einer widersprüchlichen, vielfältigen Gesellschaft reicht offensichtlich nicht das allein aus, auf das ganz selbstverständlich zunächst hingewiesen werden kann und muss: die gemeinsame Sprache, die Anerkennung von Recht und Gesetz, der vielgerühmte und gewiss notwendige Verfassungspatriotismus. Auch nicht die Beziehungen, die die Gesellschaftsmitglieder über den Markt und Arbeitsprozesse miteinander eingehen, nämlich als Arbeitskräfte oder Konsumenten (das sind die zwei Rollen, in denen der Markt uns Menschen überhaupt nur kennt). Auch das Beziehungsgeflecht, das wir über diese beiden Rollen erzeugen, reicht offensichtlich nicht aus, den Zusammenhalt einer so widersprüchlichen Gesellschaft zu garantieren. Über all dies Selbstverständliche und Notwendige hinaus bedarf es, so meine ich, grundlegender Gemeinsamkeiten und Übereinstimmungen in dem, was wir Maßstäbe, Normen oder „Werte“ nennen. Es bedarf tendenziell gemeinsamer Vorstellungen von der Freiheit und ihrer Kostbarkeit, vom Inhalt und Umfang von Gerechtigkeit, vom Wert und der Notwendigkeit von Solidarität, gemeinsamer oder wenigstens verwandter Vorstellungen von sinnvollem und gutem Leben, von der Würde jedes Menschen, von der Integrität der Person, von Respekt und Toleranz.

Dieses nicht-politische, sondern ethische und kulturelle Fundament gelingender Demokratie – das ist nicht ein für alle Mal da, sondern es ist gefährdet, ist umstritten, kann erodieren. Es muss immer wieder neu erarbeitet werden, es muss weitergegeben, vitalisiert, vorgelebt, erneuert werden. Das ist der Sinn des so oft zitierten Satzes des ehemaligen Verfassungsrichters Ernst-Wolfgang Böckenförde: „Der freiheitliche, säkulare Staat lebt von Voraussetzungen,

die er nicht selbst garantieren kann.“ Die Verantwortung für diese Voraussetzungen, für dieses ethische Fundament unseres Zusammenlebens tragen – über die Zuständigkeit des Bildungssystems hinaus – alle Bürger, insbesondere die kulturellen Kräfte einer Gesellschaft und darin eben auch und in besonderer Weise Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und also auch und selbstverständlich gerade die christlichen Kirchen! Gewiss nicht sie allein in einer pluralistischen Gesellschaft, nicht die Christen und die religiösen Menschen allein und selbstverständlich nicht so, dass die Kirchen noch triumphalistisch daherkommen könnten. Sondern sie müssen sich in einer pluralistischen Gesellschaft als Dialogpartner verstehen, sich in die Debatte, ja auch in den Streit einbringen. Aber die Kirchen, die Christen sollten dabei auch nicht leise-treterisch und nicht ängstlich sein.

Ein kleines Beispiel: Mit Blick auf die Erfahrung mit seiner Tochter an einer Kölner Schule mit einem Migrantenanteil von über 50 % hat Navid Kermani vor einigen Jahren geschrieben: „Gelernt habe ich allerdings auch, dass Integration dort gelingt, wo die heimische – also auf der Schule meiner Tochter: katholische und kölsche – Kultur nicht schamhaft in den Hintergrund gerückt, sondern gepflegt und selbstbewusst vertreten wird. Aus Furcht vor den Reaktionen muslimischer Eltern nicht mehr Advent zu feiern, wie es in manchen Kindergärten oder Schulen geschieht, ist mit Sicherheit das falsche Signal. Es geht nicht darum, sich selbst zu verleugnen, sondern den anderen zu achten. Wer sich selbst nicht respektiert, kann keinen Respekt erwarten.“

## 3 Religion ist nicht allein Privatsache

Die für Religion (und auch dem Humanismus verpflichtete Weltanschauungsgemeinschaften) wesentliche Dimension der Nächstenliebe kann ja nur konsequent

gelebt werden, wenn sie bis in die Sphäre des Politischen reicht und nicht davor haltmacht. Vor diesem Hintergrund zu verlangen, dass Religion allein Privatsache sein dürfe und nicht mehr, sollten Christen (und auch Juden und Muslime und andere Religionsgemeinschaften) sich nicht gefallen lassen. Gewiss ist Religion insofern Privatsache, als sie selbstverständlich Sache der freien, persönlichen Entscheidung des Einzelnen ist. Aber zu verlangen, sie müsse auch im privaten, nichtöffentlichen Raum bleiben, sie dürfe keine öffentliche Existenz, keinen politischen Wirksamkeitsanspruch haben – das verlangte eine Verfälschung von – nicht nur christlicher – Religion.

Ich zitiere aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (von 2009): „Die Religionsfreiheit beschränkt sich nicht auf die Funktion eines Abwehrrechts, sondern gebietet auch im positiven Sinn, Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern.“

Vor einigen Monaten hat Navid Kermani, der Friedenspreisträger des Deutschen Buchhandels 2015, am Ende seiner beeindruckenden Dankrede in der Frankfurter Paulskirche die Anwesenden aufgefordert, sich zu erheben zu einem Gebet der Solidarität für vom Islamischen Staat im Irak Entführte. Er hat diese Bitte mit dem erklärenden (fast entschuldigenden) Satz verbunden: „Was sind denn Gebete anderes als Wünsche ...“ Trotzdem hat dies zu einer kleinen Kontroverse geführt, die durchaus verräterisch ist. In der Süddeutschen Zeitung wurde Kermani ein „unerträglicher Übergriff“ an einem „Ort konfessionsloser, zivilreligiöser Feierstunden“ vorgeworfen und zwar durch seinen Wechsel von der Rede ins Register Gebet. Die Religionsfreiheit gebiete es, das Gebet den einzelnen Bekenntnissen zu überlassen. Und – Jürgen Habermas zitierend – die gläubigen Bürger

sollten „ihre religiösen Überzeugungen in eine säkulare Sprache übersetzen“.

Der journalistische Kritiker verrät ein Verfassungs- wie Religionsverständnis, das ich für problematisch halte: Religion wird ins apolitische stille Kämmerlein verbannt; im Sinne eines radikalen Laizismus habe sie im öffentlichen Raum nichts zu suchen. Ein solches Verständnis wird dem Anspruch von Religion nicht gerecht und entspricht auch nicht der deutschen Verfassungstradition, die eben nicht laizistisch geprägt ist. Und es kann sich übrigens auch nicht auf Jürgen Habermas berufen, der ausdrücklich formuliert: „Die Antwort, die der Laizismus gibt, ist unbefriedigend. Die Religionsgemeinschaften dürfen, solange sie in der Bürgergesellschaft eine vitale Rolle spielen, nicht aus der politischen Öffentlichkeit verbannt werden ... Religiösen Bürgern und Religionsgemeinschaften muss es freistehen, sich auch in der Öffentlichkeit religiös darzustellen, sich einer religiösen Sprache und entsprechender Argumente zu bedienen ... Das universalistische Anliegen der politischen Aufklärung erfüllt sich erst in der fairen Anerkennung der partikularistischen Selbstbehauptungsansprüche religiöser und kultureller Minderheiten.“

Das ist nach meiner Überzeugung die eigentliche Herausforderung von zunehmendem religiös-weltanschaulichem Pluralismus: Nicht Atheismus, nicht Laizismus ist die Antwort auf „Religion im Plural“, sondern eine Zumutung anzunehmen. Diese Zumutung besteht darin, sich der Anstrengung unterziehen zu müssen, den Anderen zu verstehen, das Eigene zu übersetzen, eine gemeinsame Sprache zu finden. Noch einmal Habermas: „In der Rolle von demokratischen ‚Mitgesetzgebern‘ gewähren sich alle Staatsbürger gegenseitigen grundrechtlichen Schutz, unter dem sie als Gesellschaftsbürger ihre kulturelle und weltanschauliche Identität bewahren und öffentlich zum Ausdruck bringen können.“

#### 4 Toleranz ist eine anstrengende Tugend

Wir leben in einer pluralistischen Gesellschaft, das sagt sich ganz leicht. Sie ist aber keine Idylle, sondern eine Zumutung. Eine freie Gesellschaft ist keine gemütliche Gesellschaft. Denn mit Pluralismus ist gemeint: die konfliktreiche, strapaziöse Pluralität von Überzeugungen, Weltbildern, Wahrheitsansprüchen, Wertorientierungen, Lebensweisen, sozialen Lagen, kulturellen Prägungen. Wie lässt sich die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen, die kulturelle und religiös-weltanschauliche Vielfalt in unserer Gesellschaft „ertragen“, besser „leben“ – ohne Ängste, ohne Ausgrenzungen, ohne Unterdrückung und Gewalt? Wie ist der Zusammenhalt einer in vieler Hinsicht widersprüchlichen Gesellschaft möglich und zu sichern? Eine immer wieder drängend diskutierte Frage.

Ohne Toleranz ist dieser Zusammenhalt gewiss nicht zu haben. Und erst in solcher Gesellschaft ist Toleranz geradezu existenziell nötig (in weltanschaulich-homogener Gemeinschaft – ebenso wenig in einer totalitären Gesellschaft – bräuchte man sie nicht). Erst in einer Gesellschaft der Differenzen erweist sich Toleranz als notwendige und zugleich anstrengende Tugend, die aber nicht einfach immer schon da ist, sondern um die man sich sorgen, sich kümmern muss – auch und gerade, wenn Religions- und Meinungsfreiheit von Staats wegen, also verfassungsmäßig garantiert sind.

Erst nämlich, wenn aus der obrigkeitlichen Duldung Andersgläubiger ein Recht auf freie Religionsausübung geworden ist, das die Gläubigen wie die Ungläubigen einander als freie Bürger gegenseitig einräumen und anerkennen, erst dann kommt Toleranz zu sich. So Jürgen Habermas (in einem Vortrag in Berlin 2002 „Wann müssen wir tolerant sein?“). Toleranz sei dann gefordert, wenn markante religiös-weltanschauliche

Differenzen zwischen Bürgern einer Gesellschaft aufbrächen und fortbeständen. Das aber ist unübersehbar (darin sind wir uns doch wohl einig) die gegenwärtige und zukünftige Situation in unserem Land, in Europa, auf unserem Globus. Religiöse Toleranz hat die Funktion, „die gesellschaftliche Destruktivität eines nicht-verhandelbaren, also unversöhnlich fortbestehenden Dissenses aufzufangen. Das soziale Band, welches Gläubige mit Andersgläubigen und Mitgliedern derselben säkularen Gesellschaft verbindet, soll nicht reißen“ (Jürgen Habermas).

Toleranz ist aber eine herbe, anstrengende Tugend, weil sie eben nicht Laissez-faire, Indolenz, Desinteresse, Gleichgültigkeit, Beliebigkeit meint. Bei der Toleranz als einer Tugend der praktischen Vernunft geht es um die schwierige Verbindung von eigenem Wahrheitsanspruch mit der Anerkennung des Wahrheitsanspruchs des Anderen. Toleranz ist eine unersetzliche Dimension von Gerechtigkeit – so wie ich als Sozialdemokrat sie verstehe, Gerechtigkeit nämlich als gleiche Freiheit. Tägliche Toleranz ist also „dauernde Aufgabe“, ist Strukturprinzip eines lebhaften Pluralismus, der ja – wie wir längst wissen – weder national noch global eine Idylle ist, sondern voller Zumutungen und Konflikte. Toleranz ist Zentrum einer gelebten Kultur der Anerkennung gleicher Lebens- und Freiheitsrechte.

Die christlichen Kirchen haben seit der Reformation einen höchst mühevollen Erfahrungsprozess, eine bittere Lerngeschichte in Sachen Toleranz und Freiheit hinter sich. Ihr vorbehaltloses Ja zur Religionsfreiheit, ihr vorbehaltloses Ja zur Demokratie als der politischen Lebensform der Freiheit ist noch nicht so alt, es stammt aus dem 20. Jahrhundert. Die Kirchen haben inzwischen gelernt, auf politische Macht oder gar Gewalt zu verzichten zur Durchsetzung des eigenen Wahrheitsanspruchs, sich des Missbrauchs von Religion zur Begründung von

Gewalt zu erwehren und ihm energisch zu widersprechen – ohne an Leidenschaft, an Überzeugungskraft zu verlieren und eine „lauwarme Religion“ werden zu müssen. An diese Lerngeschichte zu erinnern und heute zu zeigen (zu beweisen), dass und wie Toleranz und Freiheit praktisch gelebt werden können – das, meine und hoffe ich, ist Aufgabe der christlichen Kirchen und könnte auch ein Sinn des kommenden Reformationsjubiläums sein. Und genau das machte dieses Jubiläum dann wichtig – für die ganze Gesellschaft.

### **5 Was ist das verpflichtend Gemeinsame?**

Wir Christen, Juden, Muslime und Angehörige anderer Religionsgemeinschaften (auch Agnostiker und Atheisten – aber bleiben wir bei den Religionen) sind Teil des Pluralismus – wir stehen nicht über ihm, haben keinen Ort außerhalb. Das ist für mich der Sinn des nun vielfach wiederholten Satzes „Der Islam gehört zu Deutschland“, so wie – geschichtlich selbstverständlicher – das Christentum und das Judentum und die Aufklärungstraditionen.

Was bedeutet dieses kleine Wort „gehört“ wirklich? Werden wir diesen anspruchsvollen Satz durchhalten können in unserem Land – angesichts so vieler Menschen muslimischen Glaubens, muslimisch-arabischer Kulturprägung, die zu uns gekommen sind? Der wissenschaftlichen Literatur kann man entnehmen, dass es durchaus unterschiedliche Wege der Aufnahme von Migranten gibt: Insertion als äußerliche Anwesenheit unter voller Beibehaltung ihrer kulturellen Ursprungsidentität; Assimilation als komplette Übernahme der Kultur des Aufnahmelandes; schließlich Integration als gleiche Teilhabe an den Chancen und Pflichten, also auch der politischen und zivilen Kultur des Aufnahmelandes bei Wahrung ihrer selbst gewählten Glaubens- und Lebenskultur. Für alle drei Modelle lassen sich in den euro-

päischen Ländern Beispiele finden. Was ist aus ihnen zu lernen?

Dem Insertionsmodell sind die Niederlande vor geraumer Zeit ziemlich nahegekommen. Das dort praktizierte Toleranzkonzept eines nur noch rein äußerlich verbundenen Nebeneinanders („Versäulung“) separater ethnischer und religiöser Kulturen, später „Multikulturalismus“ genannt, ist erst nach traumatischen Erfahrungen und heftigen Konflikten vehement verworfen worden. Es funktionierte nicht und brachte weder ein gemeinsames Staatsbürgerbewusstsein noch übergreifende Solidarität hervor.

Das Assimilationsmodell erschien dem postkolonialen Frankreich mit seinem laizistischen Staatsbewusstsein zunächst als selbstverständlich: Wir sind alle Franzosen, und Religion spielt keine Rolle. Auch dieses laizistische Modell ist, vor allem aus Gründen der krassen sozialen Ungleichheit und Ausgrenzung in den dafür fast zum globalen Symbol gewordenen Vororten der großen Städte (banlieues) gescheitert. Und in der alten Bundesrepublik: Haben die Deutschen sich tatsächlich um die Integration der „Gastarbeiter“ gekümmert? Sie waren doch nur Arbeitskräfte, die bald wieder gehen sollten – aber nicht gingen. Das war eine der Lebenslügen der alten Bundesrepublik. Was lernen wir aus dieser Erfahrung?

„Die deutsche Gesellschaft hat sich durch Migration stark verändert und immer mehr Menschen nehmen für sich in Anspruch, als Bürger dieses Landes diesen Wandel mitzugestalten“, so sagt es Naika Foroutan (Migrations- und Integrationsforscherin, Berlin). Es gehe „um die fundamentale Aushandlung von Rechten, von Zugehörigkeit, von Teilhabe und von Positionen. Das ist das neue Deutschland. Es handelt sich und seine (nationale) Identität gerade postmigrantisch neu aus.“ Um wie viel mehr gilt das heute und erst recht in den kommenden Jahren? Dieser Prozess, beobachte ich, ist offensichtlich eine ziemliche Herausforderung,

erzeugt Misstöne und Ressentiments und macht vielen (Einheimischen) Angst. Pegida ist dafür ein Symptom. Eine gewichtige Rolle spielt dabei, was ich Entheimungsängste nenne: Vertrautes, Selbstverständliches, kulturelle Traditionen und soziale Gewohnheiten – das alles wird unsicher, geht verloren, eigene Identität wird infrage gestellt. Eine diffuse Abwehr von Religion greift um sich: „Islamisierung des Abendlandes“ heißt die „Gefahr“ auf der Straße (Pegida-Anhänger sind meist konfessionslos). In den Feuilletons ist die Rede von den monotheistischen Religionen als gewaltfördernd, als „Brandstifter und Brandbeschleuniger“. Ohne die Religionen wäre die Welt friedlicher, ist ein geläufiger Glaubenssatz unter den intellektuellen Eliten (die dabei die ziemlich areligiösen Hitler, Stalin, Mao, Pol Pot vergessen).

Die Frage nach der Gefährlichkeit von Religion, nach ihrem Gewaltpotenzial ist ja auch wirklich ernst zu nehmen – auch wenn sie gegenwärtig Judentum und Christentum nicht unmittelbar betrifft, weil zumal das Christentum eine (lange und widersprüchliche) Geschichte der Mäßigung, der Trennung von Kirche und Staat, der Unterscheidung von Religion und Politik, des Erwerbs von Toleranzfähigkeit hinter sich hat.

Aber wie geht das, angesichts der allabendlichen Fernsehrichten über unter Berufung auf den Islam begangene Gewalttaten die Unterscheidung von Islam und Gewalt festzuhalten, sie immer neu zu betonen – ohne einen sippenhaftartigen Bekenntniszwang gegenüber den deutschen Muslimen auszuüben und ohne die frustrierende ständige Distanzierungsaufforderung an unsere muslimischen Nachbarn? Das gilt ja erst recht nach Paris, nach den Kölner Schandtaten und ihren emotionalen Wirkungen: Wie bleibt die notwendige Differenzierung möglich? Andererseits: Die ständige Wiederholung der beschwörenden Abwehrformel

„Das alles hat nichts mit dem Islam zu tun“ hat, fürchte ich, gegenteilige Wirkung bei vielen, denn – das ist ja Teil der täglichen Nachrichten – die Terroristen sind nun mal Muslime bzw. und genauer: Sie behaupten es zu sein und berufen sich unüberhörbar und unübersehbar auf den Koran.

„Es gibt eine friedliebende Deutung des Korans, aber auch eine gewalttätige“, sagt der islamische Theologe Mouhanad Khorchide. Ahmad Mansour, der Berlin Muslim, hat in einem Spiegel-Essay geschrieben: „Wenn Kanzlerin Angela Merkel jetzt sagt: „Der Islam gehört zu Deutschland“, dann möchte ich sie fragen: welcher Islam? Muslime gehören zu Deutschland, zweifellos. Aber mein Islam ist ein anderer als der Islam der Hassprediger, ein Islam, der nicht in eine Demokratie gehört.“

Wenn wir also ja zum Islam als einem Teil Deutschlands sagen, dann erlaubt und verlangt dieses Ja dann auch Fragen: nach einer Reform des Islam, nach seiner Vielfalt, seiner inneren Differenzierung, seiner Theologie, nach den Unterschieden zwischen einem europäischen (deutschen?) Islam und dem Islam etwa in Saudi-Arabien oder anderen islamisch bestimmten Staaten ohne Religionsfreiheit.

Die Überwindung von Ängsten und Vorurteilen gegenüber dem Islam hierzulande ist gewiss eine gemeinsame Aufgabe der Religionsgemeinschaften und der demokratischen Gesellschaft. Sie ist es also auch für Atheisten und Agnostiker, wenn diese denn gegenüber dem Islam, also den Muslimen, nicht nur ein Verhältnis gnädiger, herablassender Duldung, sondern wirklichen Respekts einnehmen wollen. Es ist aber ganz wesentlich auch eine Aufgabe der muslimischen Gemeinschaften und ihrer Imame und Sprecher und ihrer Offenheit und Gesprächsbereitschaft. Wir haben noch viel Verständigungsarbeit vor uns, damit Toleranz als Respekt gelebt wird und nicht als bloße gnädige Duldung.

Alle – Christen, Juden, Muslime, Atheisten, Agnostiker usw., Einheimische wie zu uns Gekommene – wir alle werden uns einer neuen Debatte stellen müssen: Was begrenzt kulturell-religiöse Selbstbestimmung, was ist das verpflichtend Gemeinsame, worauf gründen wechselseitige Anerkennung und Gesprächsfähigkeit und Gesprächsbereitschaft der Verschiedenen? Wie vergewissern wir uns des Gemeinsamen, damit wir Vielfalt friedlich leben können? Darum geht es, muss es gehen – egal, wie wir es nennen: ob „Leitkultur“ (ein irgendwie belasteter, verdorbener Begriff) oder „zivilbürgerliche Kultur“/„gemeinsame Bürgerschaft“ (reicht dies?) oder wie ich es nenne: „das nichtpolitische, sondern ethische und kulturelle Fundament gelingenden Pluralismus, gelingender Demokratie“.

### **Zum Schluss**

Integration ist eine doppelte Aufgabe: Die zu uns Gekommenen sollen heimisch werden im fremden Land. Und den Einheimischen soll das eigene Land nicht fremd werden.

Angst und Hass sind sehr verschiedene Emotionen! Angst überwindet man nicht durch Schulterklopfen oder Beschimpfungen, sondern durch Aufklärung, durch Gespräch, durch Begegnung, durch ge-

meinsames Handeln. Hass (gegen Fremde, gegen Ausländer, gegen Juden, gegen Demokraten) haben wir offensiv zu begegnen, zu widersprechen und zu widerstehen. Die Artikulation von Besorgnissen ist etwas gänzlich anderes als Hetze. Wir sollten sehr auf solche Unterscheidungen achten und danach handeln.

„Niemand kann verlangen, dass unser Land sich ändert“ (Viktor Orbán). – Das ist ein Satz der Angst (von der ich vermute, dass viele Menschen auch in unserem Land sie teilen). Es ist aber auch ein fataler Satz. Denn wir wissen doch: Nur offene, sich verändernde Gesellschaften sind produktiv und haben Zukunft! Das ist doch auch die Erfahrung von 1989: Geschlossene, eingesperrte Gesellschaften bedeuten Stillstand, sind nicht überlebensfähig, müssen überwunden werden!

Deshalb ist es unsere Aufgabe, gerade als Angehörige verschiedener Überzeugungsgemeinschaften, als demokratische Bürger, die Ängste bei vielen zu überwinden, die Aufgabe der Integration anzunehmen, die „neue Völkerwanderung“ zu gestalten – europäisch und national – durch klare Regeln (z. B. ein Integrationsgesetz) und europäische Vereinbarungen. Mit menschlichem Anstand, mit Kraft und Ausdauer, mit langem Atem. „Ohne Angst und Träumerei“ – so hat es der frühere Bundespräsident Johannes Rau einmal formuliert.

Arno Schilberg, Detmold

## Gerichtsentscheidungen in Weltanschauungsfragen

„Die neue religiöse Pluralität hat zu einer Zunahme an Rechtsstreitigkeiten geführt.“ Dies stellt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in seinem Grundlagentext „Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive“ fest.<sup>1</sup> Zugleich bejaht er die religiöse Vielfalt im Kontext des christlichen Zeugnisses. Die Grundlage für die Rechtsprechung in Religions- und Weltanschauungsfragen bilden die Religions- und Weltanschauungsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sowie die Regelungen zum Verhältnis von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zum Staat nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 ff. WRV. Im Folgenden werden auch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte einbezogen. Art. 9 Abs. 1 und 2 Europäische Menschenrechtskonvention und Art. 10 Abs. 1 Charta der Europäischen Grundrechte regeln die Religionsfreiheit. Die Religionsfreiheit gehört zu den gemeinsamen europäischen Grundüberzeugungen. Der neutrale Staat gewährleistet die Religionsfreiheit für alle Religionen und Weltanschauungen. Angesichts der zunehmenden Pluralisierung müssen mehr und mehr bestehende Regelungen auf neue Sachverhalte angewandt und ausgelegt werden. Das betrifft nicht nur die Exekutive, sondern auch die Judikative. Zutreffend weist der Rat der EKD darauf hin, dass Streiten für die eigene Religion im Verfassungsstaat ein nicht zu bemäkelndes

Recht und kein grundsätzliches Problem ist.<sup>2</sup> Vielfalt sei die begrüßenswerte Folge von Religionsfreiheit. Nachfolgend soll dargestellt werden, was das konkret bedeutet und wie es zu bewerten ist. Es sind zahlreiche Rechtsmaterien betroffen: Schulrecht, Dienst- und Arbeitsrecht, Baurecht, Sozialrecht, Strafrecht (Strafvollzugsrecht), Organisationsrecht usw.

### Entscheidungen in Kirchensachen

Die religiös-weltanschauliche Vielfalt findet sich in unterschiedlichen gesellschaftlichen Feldern. Eines davon ist die Judikative als dritte Gewalt im Staat. Die staatlichen Gerichte haben sich zunehmend mit diesem Feld auseinanderzusetzen. Das belegen die einschlägigen Gerichtsentscheidungen in der Entscheidungssammlung „Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946“. Der Titel ist eng gefasst. Das liegt daran, dass die Sammlung 1963 begonnen wurde. Heute würde man auch im Titel Religion und Weltanschauung nennen. Die Leserin oder der Leser mag stutzen angesichts des Zeitraums (2010 – 2012) der im Folgenden dargestellten Entscheidungen und sich fragen, warum eine Rechtsprechungsübersicht nicht aktueller sein kann. Das wäre möglich, wenn man bestimmte Onlineportale auswerten würde. Damit würde der Auswertungsradius zwar größer, aber die Untersuchungsgrundlage unbestimmter. An dieser Stelle soll (regelmäßig) die Entscheidungssammlung „Baldus/Muckel

<sup>1</sup> Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive, Gütersloh 2015, 43.

<sup>2</sup> Ebd.

(Hg.), Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946“ aus dem de Gruyter Verlag ausgewertet werden. Aktuell liegt der 59. Band (1.1. – 30.6.2012) vor. Die Bandbreite der Gerichte ist groß. Es geht von Erinstanzen wie Verwaltungsgericht und Arbeitsgericht über Mittelinstanzen wie Oberverwaltungsgericht bis hin zu Bundesgerichten. Dies ist bei der Bewertung der Ausführungen jeweils zu beachten.

## Rechtsprechung 2010 und 2011

Die Bände 55 bis 58 der Entscheidungssammlung in Kirchensachen umfassen die Jahre 2010 (55. und 56. Band) und 2011 (57. und 58. Band). Während der zuletzt erschienene 59. Band ausführlich besprochen werden soll, werden hier die Inhalte nur cursorisch dargestellt, weil es sich um ältere Entscheidungen handelt.

### *Bereich der Schule*<sup>3</sup>

- Das Bundesverwaltungsgericht urteilte am 30.11.2011, dass die Glaubensfreiheit des Schülers aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ihn grundsätzlich berechtigt, während des Besuchs der Schule außerhalb der Unterrichtszeit ein Gebet zu verrichten. Diese Berechtigung findet ihre Schranke in der Wahrung des Schulfriedens.<sup>4</sup>
- Das Oberverwaltungsgericht Berlin/Brandenburg stellte fest, dass das Begehren eines Schülers, ein Gebet in der Schule zu verrichten, vom Schutzbereich des Art. 4 GG umfasst ist. Es unterliegt jedoch den sich aus der Glaubensfreiheit anders- oder nichtgläubiger Schüler, dem Erziehungsrecht der Eltern, dem staatlichen Unterrichts- und Erziehungsauftrag und der staatlichen

weltanschaulich-religiösen Neutralitätspflicht ergebenden verfassungsimmanenten Schranken. An einer Schule mit religiös ausgeprägt heterogener Schülerschaft und einem den Schulfrieden gefährdenden hohen Konfliktpotenzial erfordert die Ermöglichung ritueller Gebetshandlungen flankierende organisatorische Vorkehrungen, auf die aus verfassungsrechtlichen Gründen kein Anspruch besteht.<sup>5</sup>

- Das Oberverwaltungsgericht NRW setzte sich im Beschluss vom 22.12.2011 mit der Befreiung von einer Schulveranstaltung auseinander.<sup>6</sup> Der Konflikt zwischen der Glaubensfreiheit des Schülers und seiner Eltern (Zeugen Jehovas) und dem Erziehungsrecht der Eltern einerseits und dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag andererseits ist durch die Erteilung einer Befreiung von einer für den Schüler verbindlichen Schulveranstaltung zu lösen, wenn sonst (objektiv) ein schonender Ausgleich nicht herbeigeführt werden kann und die Schule auch bei Beachtung ihrer Pflicht zur Neutralität und Toleranz Unterrichtsinhalte und -ziele durchsetzt, deren Gewicht hinter demjenigen der grundrechtlich geschützten Interessen einzelner Eltern und Schüler zurückbleibt. Bei einem Glaubenskonflikt des Schülers und seiner Eltern sowie einer Beeinträchtigung des Erziehungsrechts der Eltern rechtfertigt – gemessen am Maßstab praktischer Konkordanz und dem darin liegenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – nicht jede wünschenswerte und sinnvolle Intensität staatlicher Bildungs- und Erziehungsarbeit das Zurücktreten der widerstreitenden Glaubens- und Erziehungsrechte. Die Teilnahme eines Schülers am Besuch des Films „Krabat“ als Schulveranstaltung steht grundsätzlich mit dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Einklang. Der Schüler kann aber im Ein-

<sup>3</sup> Vgl. Hans Michael Heinig, Religionsfreiheit auf dem Prüfstand. Wie viel Religion trägt die Schule?, in: KuR 2013, 8ff.

<sup>4</sup> Entscheidungssammlung in Kirchensachen (KirchE) 58, 379.

<sup>5</sup> Kirche 55, 281.

<sup>6</sup> KirchE 58, 455.

zelfall einen Anspruch auf Befreiung von der Teilnahme an der Schulveranstaltung haben, wenn Teile des Films „Krabat“ mit seinen Glaubensüberzeugungen nicht im Einklang stehen und die mit dem Besuch des Films verfolgten Unterrichtsziele der Schule jedenfalls teilweise dadurch erreicht werden, dass der Schüler an der unterrichtlichen Besprechung des Buchs „Krabat“ und der unterrichtlichen Nachbesprechung des Films teilnimmt.<sup>7</sup>

- In der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 13.9.2011 wurde festgestellt, dass die Verpflichtung zur Teilnahme am Sexualkundeunterricht bei Beachtung der Vorgaben in § 33 NW.SchulG nicht gegen Konventionsrecht verstößt. Wenn bei schulischen Karnevalsveranstaltungen die Möglichkeit besteht, an alternativen Veranstaltungen teilzunehmen, ist damit den religiösen und moralischen Überzeugungen von Schülern und Eltern hinreichend Rechnung getragen.<sup>8</sup>

### *Strafvollzug*

- Im 58. Band behandelte das Kammergericht Berlin im Beschluss vom 14.7.2011 die Selbstverpflegung aus religiösen Gründen im Strafvollzug.<sup>9</sup> § 21 Satz 3 StVollzG sieht nur ein Recht auf Selbstverpflegung vor, wenn ein Gefangener einer Religionsgemeinschaft mit besonderen Speisegebieten angehört und diese im Rahmen der Anstaltsverpflegung nicht berücksichtigt werden. Die Norm enthält keine Verpflichtung der Anstalt, dem Gefangenen entsprechende Speisen auch zu beschaffen. Es besteht auch kein Anspruch auf das Angebot von geschächtetem Fleisch im Rahmen der Anstaltsverpflegung.

- In einem ähnlich gelagerten Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 29.8.2011 ging es um die Selbstverpflegung aus religiösen Gründen im Maßregelvollzug.<sup>10</sup> Das Gericht stellte fest, dass die Anstalt nicht verpflichtet ist, dem Gefangenen Speisen zu beschaffen, die seinen besonderen Speisegebieten entsprechen. Sie hat ihm jedoch zu gestatten, sich selbst mit diesen zu versorgen. Die Beschränkung der Anstaltsbelieferung auf ein Unternehmen, das keinerlei Halal-Produkte anbietet, stellt sich als ermessensfehlerhaft dar.

### *Dienst- und Arbeitsrecht*

- Das Arbeitsgericht Freiburg im Breisgau urteilte, dass der Arbeitnehmer eine Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit dann hinnehmen muss, wenn für ihn aufgrund des Einstellungsgesprächs der Gewissenskonflikt vorhersehbar war. Konkret ging es um die Beauftragung eines Mitglieds der Zeugen Jehovas mit Vorbereitungsarbeiten für Fastnachtsveranstaltungen im Rahmen des Stadtmarketing.<sup>11</sup>

- Das Bundesverwaltungsgericht stellte mit Urteil vom 25.11.2010 fest, dass sich kein Anspruch auf Sonderurlaub für den Besuch eines Bezirkskongresses der Zeugen Jehovas aufgrund von § 7 Satz 2 Nr. 7 der Sonderurlaubsverordnung des Bundes ergibt.

- Das Verwaltungsgericht Minden stellte in seinem Urteil vom 4.10.2011 dar, dass die Entlassung eines Soldaten aus der Bundeswehr gerechtfertigt ist, wenn er sich ausdrücklich zur Scharia bekennt, diese als ein der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vorzuziehendes Ordnungssystem betrachtet und Kontakte zu Einrichtungen und Personen pflegt, die der salafistischen Szene zuzurechnen sind.<sup>12</sup>

<sup>7</sup> KirchE 58, 455.

<sup>8</sup> KirchE 58, 196.

<sup>9</sup> KirchE 58, 29.

<sup>10</sup> KirchE 58, 115.

<sup>11</sup> KirchE 55, 17.

<sup>12</sup> KirchE 58, 266.

## Baurecht

- Der Hessische Verwaltungsgerichtshof urteilte am 12.5.2011, dass Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke (hier: islamisches Gemeindezentrum mit Gebetsraum und Minarett) nur eine Ausnahmeerscheinung in einem Gewerbegebiet darstellen sollen. Die Baunutzungsverordnung weist die Anlage nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in der Mehrzahl anderen Baugebieten zu.
- Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof beschäftigte sich im Urteil vom 28.6.2011 mit der Beschwerde gegen ein Minarettverbot in der Schweiz.<sup>13</sup> Im konkreten Fall hatte sich eine Einzelperson gegen das Minarettverbot in der Schweizer Bundesverfassung gewandt. In der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist das Rechtsinstitut der Popularklage nicht vorgesehen. Zwar ist die Beschwerde nach Art. 34 EMRK ausnahmsweise zulässig, wenn der Antragsteller darlegt, dass er durch die angegriffene Vorschrift nationalen Rechts mindestens potenziell verletzt ist. Dies wurde in dem konkreten Fall verneint.

## Sonstiges

- Das Verwaltungsgericht Halle an der Saale urteilte, dass Schüler wegen ihrer Mitgliedschaft bei den Zeugen Jehovas in der DDR nicht zur erweiterten Oberstufe zugelassen wurden und daher als Verfolgte i. S. des § 3 BerRehaG anzusehen sind.<sup>14</sup>
- Im Urteil vom 10.6.2010 befasste sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit der Frage des Verbots der Religionsgemeinschaft Zeugen Jehovas in Moskau.<sup>15</sup> Da Religionsgemeinschaften herkömmlich in Verbandsform existieren, ist Art. 9 EMRK im Lichte von Art. 11 EMRK

auszulegen. Religionsfreiheit umfasst daher auch das Recht, den eigenen Glauben in Gemeinschaft mit anderen zu bekunden, und die Erwartung, dass der Staat solche Zusammenschlüsse ohne willkürliche Eingriffe erlaubt. Das Vorhandensein autonomer religiöser Gemeinschaften ist für den Pluralismus in einer demokratischen Gesellschaft unabdingbar und ein zentraler Gegenstand des Rechtsschutzes aus Art. 9 EMRK. Die dem Staat obliegende Neutralität und Unparteilichkeit verbietet es, die Legitimität religiöser Bekenntnisse zu bewerten. Maßnahmen, die sich aus der Pflicht des Staates zum Schutz von Institutionen und Bürgern vor schadenstiftenden Verbänden ergeben, sind als Ausnahme von der Vereinigungsfreiheit nur aus überzeugenden und zwingenden Gründen gerechtfertigt. Anordnungen, die nur nützlich oder wünschenswert sind, erfüllen diese Anforderungen nicht (nicht amtliche, gekürzte deutsche Übersetzung).

- In dem Beschluss vom 16.7.2010 des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, der im 56. Band abgedruckt ist, ging es um die Berichterstattung über einen islamischen Verein im Verfassungsschutzbericht.<sup>16</sup>
- Das Landgericht Bielefeld stellt durch Beschluss vom 11.10.2010 fest, dass die Verleihung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an eine Religionsgemeinschaft (hier: Jehovas Zeugen) einen Vereinsstatus bürgerlichen Rechts, der bis dahin für den Verband und seine örtliche Untergliederung vorlag, zum Erlöschen bringt.<sup>17</sup>
- Im 57. Band stellt das Oberlandesgericht Hamm durch Urteil vom 13.1.2011 fest, dass eine nach deutschem Sachrecht zu beurteilende Brautgeldabrede, die nach ezidischem Brauchtum abgeschlossen wurde, gemäß § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig ist

<sup>13</sup> KirchE 57, 431.

<sup>14</sup> KirchE 55, 30.

<sup>15</sup> KirchE 55, 326.

<sup>16</sup> KirchE 56, 58.

<sup>17</sup> KirchE 56, 289.

und mit der Eheschließungsfreiheit (Art. 6 GG) und der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) nicht zu vereinbaren ist.

- Das Sozialgericht Lüneburg beschäftigte sich im Urteil vom 12.5.2011 mit den Kosten bei Auslandsbestattung eines Muslims.<sup>18</sup> Wenn die Beisetzung eines Muslims auf einem islamischen Friedhof in Deutschland möglich und zumutbar ist, dann ist die sozialhilferechtliche Erforderlichkeit der Beisetzung in der Türkei zu verneinen. Die durch den islamischen Bestattungsritus in Deutschland anfallenden Kosten sind im Rahmen des Sozialrechts (SGB II) zu ersetzen.

- Das Oberverwaltungsgericht Bremen behandelte durch Beschluss vom 12.10.2011 die Durchsuchung der Räume eines religiösen Vereins und stellte fest, dass eine Durchsuchung zur Voraussetzung hat, dass konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass ein Vereinsverbot in Betracht kommt. Das Verbot eines religiösen Vereins sei nur gerechtfertigt, wenn dessen Aktivitäten sich aggressiv-kämpferisch gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten.<sup>19</sup>

- Das Bundespatentgericht stellte durch Beschluss vom 9.11.2011 fest, dass die angemeldete Marke „Buddah's Schätze“ keine Unterscheidungskraft aufweist, sodass sie nicht als Marke eingetragen werden kann, weil ihr das Schutzhindernis des § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG entgegensteht. Insofern hat die Markenstelle die Anmeldung im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen. Es liegt kein betrieblicher Herkunftshinweis vor, sondern eine sachbezogene Angabe, sodass der Anmeldemarke die erforderliche Unterscheidungskraft fehlt.<sup>20</sup>

- Der von den Herausgebern der Kirche formulierte Leitsatz zum Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29.11.2011 führt aus, dass

die mit der Erwartung hoher Rendite verbundene Geldanlage bei einer islamkonformen Anlagegesellschaft mit dem Zins- und Spekulationsverbot des Koran nur vereinbar ist, wenn sich der Anleger am operativen Geschäft der Gesellschaft beteiligt.<sup>21</sup>

## Rechtsprechung 2012

Der 59. Band umfasst den Zeitraum vom 1.1. – 30.6.2012. Die einschlägigen Entscheidungen sollen etwas ausführlicher dargestellt und bewertet werden.

### *Zeugen Jehovas als Körperschaften des öffentlichen Rechts – Zweitverleihung*

In der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Mainz vom 26.1.2012<sup>22</sup> ging es um die sog. Zweitverleihung der Körperschaftsrechte an die Zeugen Jehovas. Der Zweitverleihung ist eine Erstverleihung in einem anderen Bundesland vorausgegangen. Bei dem Körperschaftsstatus handelt es sich um einen Körperschaftsstatus eigener Art bzw. sui generis im Sinne von Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV. Körperschaften im Staat nehmen normalerweise Staatsaufgaben wahr und unterliegen der staatlichen Aufsicht (z. B. Städte, Kreise). Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden durch den Körperschaftsstatus nicht in den Staat eingebunden. Sie können sich auch weiterhin auf ihren religionsverfassungsrechtlichen Grundstatus der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG stützen. Sie sind also nicht der Sphäre des Staates zuzurechnen.<sup>23</sup> Nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV müssen anderen als den „altkorporierten“ Religionsgemeinschaften „gleiche Rechte“ gewährt werden, „wenn sie durch ihre Ver-

<sup>18</sup> KirchE 57, 390.

<sup>19</sup> KirchE 58, 287.

<sup>20</sup> KirchE 58, 323.

<sup>21</sup> KirchE 58, 373.

<sup>22</sup> Az. 1 K 144/11.MZ, KirchE 59, 89.

<sup>23</sup> Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, Baden-Baden 32015, Rn. 279 m. w. N.

fassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.“

Die Zuständigkeit für die Verleihung des Körperschaftsstatus liegt bei den Ländern. Rechtsform und Verfahren variieren in den einzelnen Bundesländern. Aufgrund der Kompetenzverteilung im Bundesstaat werden die Körperschaftsrechte nur mit Wirkung für das jeweilige Bundesland als „Sitzland“ der Religionsgemeinschaft verliehen. Wenn die Religionsgemeinschaft auch in einem anderen Bundesland anerkannt werden will, muss sie dies beantragen. In dem Zusammenhang ist strittig, ob bei dieser sog. Zweitverleihung den Ländern ein eigenständiges Prüfungsrecht zusteht. Vorauszuschicken ist die Tatsache, dass die mit der Erstverleihung verbundene Rechtsfähigkeit bundesweit wirkt. Im Hinblick auf die Zweitverleihung verneinen einige eine eigenständige Prüfung, da eine „Vermutung“ durch die Erstverleihung begründet sei, dass die grundgesetzlichen Voraussetzungen vorlägen.<sup>24</sup> Nach Ansicht des VG Mainz ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 2 WRV „vollumfänglich“ zu prüfen.<sup>25</sup> Dies wird damit begründet, dass nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 8 WRV die Durchführung des Art. 137 WRV der Landesgesetzgebung obliegt. Die bundesstaatliche Staatsqualität der Länder impliziere für den Rechtsbereich des Bundeslandes dessen Eigenverantwortlichkeit und damit auch die Befugnis, die Verleihungsvoraussetzungen näher zu bestimmen. Diese Ansicht ist zutreffend, da es sich bei der Verleihung nicht um Normsetzung handelt, sondern um einen Organisationsakt. Man kann darüber hinaus nicht nur formal argumentieren, sondern auch berücksichtigen, dass die tatsächlichen Verhältnisse im Hinblick auf die zu prüfenden

Voraussetzungen von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich sein können. Im Übrigen zitiert das Gericht insbesondere die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Körperschaftsstatus im Zusammenhang der Zeugen Jehovas vom 19.12.2000<sup>26</sup>. Die sog. „Aussteigerproblematik“ wird kurz abgehandelt.

### *Islamischer Verein im Verfassungsschutzbericht<sup>27</sup>*

In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin ging es um bestimmte Aussagen des Verfassungsschutzberichts 2009 des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV). Der klagende Verein Muslimische Jugend in Deutschland e. V. ist eine als eingetragener Verein tätige Jugendorganisation und der Auffassung, dass die Berichterstattung in bestimmten Passagen rechtswidrig sei, weil sie nicht der Wahrheit entspreche.

Die Klage war in Teilen begründet, weil zwei Aussagen nicht bewiesen werden konnten: Ein Schulungsleitfaden konnte nicht eindeutig dem Kläger zugeordnet werden, und die Aussage konnte nicht bewiesen werden, der Kläger empfehle seinen Mitgliedern, sich bei allen Fragen der islamischen Rechtsauslegung an den Maßgaben des European Council for Fatwa and Research (ECFR) zu orientieren. Im Übrigen war die Klage unbegründet. Die anderen Äußerungen zum Kläger im Verfassungsschutzbericht 2009 wurden nicht beanstandet. Die Beklagte kann im Verfassungsschutzbericht also zu Recht feststellen, dass personelle und ideologische Verflechtungen des Klägers mit Vereinigungen, die der verfassungsfeindlichen islamistischen Muslimbruderschaft zugerechnet werden,

<sup>24</sup> Ebd., Rn. 284; Hermann Weber, Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften, in: ZevKR 57 (2012), 347 (385).

<sup>25</sup> KirchE 59, 89 (93).

<sup>26</sup> BVerfGE 102, 370 = NJW 2001, 429ff = ZevKR 46 (2001), 224ff, dazu m. w. N. Axel von Campenhausen/Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, München 42006, 137ff.

<sup>27</sup> VG Berlin, Urteil vom 16.2.2012, KirchE 59, 119.

namentlich dem ECFR, der Islamischen Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD) und dem Islamischen Zentrum München (IZM), bestehen. Das Gericht stellte fest, dass ein islamischer Verein, der mit seinen Schriften die Bereitschaft seiner Mitglieder einfordert, sich um die Abschaffung der Trennung von Staat und Kirche zu bemühen und einen – wie auch immer gearteten – islamischen Staat herbeizuführen, gegen grundlegende Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verstößt.

### *Kopftuch für Krankenschwester<sup>28</sup>*

Der sog. Kopftuchstreit in der Schule in zwei Urteilen des Bundesverfassungsgerichts ist bekannt. In dem Rechtsstreit vor dem Landesarbeitsgericht ging es darum, ob die Beklagte, eine Krankenanstalt in konfessioneller Trägerschaft der evangelischen Kirche, der Klägerin das Tragen eines Kopftuches während der Arbeit untersagen darf. Die Klägerin ist muslimischen Glaubens und bei der Beklagten als Krankenschwester tätig. Das LAG führte aus: „Ein Arbeitgeber, der eine Krankenanstalt in konfessioneller Trägerschaft der evangelischen Kirche führt, kann einer Krankenschwester im Wege des Weisungsrechts untersagen, während der Arbeitszeit ein islamisches Kopftuch zu tragen“ (amtlicher Leitsatz).

Die Revision der Klägerin beim Bundesarbeitsgericht (BAG) führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz. Gleichwohl kann auch nach Ansicht des BAG eine Einrichtung der evangelischen Kirche das Tragen eines Kopftuchs verbieten, da das Kopftuch ein Symbol der Zugehörigkeit zum islamischen Glauben und damit die Kundgabe einer abweichenden Religionszugehörigkeit sei. Dies verstößt gegen die arbeitsvertragliche Verpflichtung

der Klägerin, sich gegenüber dem christlichen Bekenntnis neutral zu verhalten. Das Grundrecht der Mitarbeiterin auf Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG wird im Rahmen einer Interessenabwägung berücksichtigt. Grundsätzlich kann der Arbeitgeber im Rahmen seines Weisungsrechts auch die Kleidung des Arbeitnehmers bestimmen. Die Weisung muss aber immer billigem Ermessen entsprechen. Deshalb hat auf dieser Ebene eine Interessenabwägung zu erfolgen zwischen der Glaubensfreiheit der Arbeitnehmerin einerseits und dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht der evangelischen Einrichtung (Artikel 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV) andererseits. Das BAG hält das kirchliche Selbstbestimmungsrecht im Ergebnis für vorrangig, die Weisung des Krankenhauses bewege sich also in den Grenzen billigen Ermessens: Durch die Glaubensäußerung der Klägerin werde die Erfüllung des kirchlichen Auftrags für den Beklagten erschwert, da die Klägerin als Krankenschwester während ihrer Arbeit in Kontakt mit Patienten, Besuchern und anderen Mitarbeitern steht, die die Glaubensäußerung wahrnehmen. Dadurch könnte die Glaubwürdigkeit der Kirche Schaden nehmen. Es könnte insbesondere der Eindruck entstehen, die Kirche nehme ihre Glaubensgrundsätze und ihren Verkündigungsauftrag nicht mehr ernst, sondern erachte Glaubensäußerungen in beliebiger Weise für akzeptabel und austauschbar. Die Klinik kann das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen aber für sich nur in Anspruch nehmen, wenn sie der evangelischen Kirche hinreichend zugeordnet werden kann. Das Bundesarbeitsgericht sah es als klärungsbedürftig an, ob eine vermögensmäßige Verflechtung zwischen der Kirche und der Einrichtung besteht und die Kirche zumindest über ein Mindestmaß an Einflussmöglichkeiten verfügt, um auf Dauer eine Übereinstimmung der religiösen Betätigung der Einrichtung mit ihren Vor-

<sup>28</sup> LAG Hamm, Urteil vom 17.2.2012, KirchE 59, 124.

stellungen gewährleisten zu können.<sup>29</sup> Dies wurde durch das LAG Hamm in Sinne der Krankenanstalt durch Urteil vom 8.5.2015 entschieden.<sup>30</sup>

### *Weltanschauung/Religion im Sinne von § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz<sup>31</sup>*

Die Klägerin fühlte sich als Betriebsrätin wegen ihrer Weltanschauung diskriminiert. Diese versteht sie im Sinne einer gleichberechtigten Vertretung der Arbeitnehmer und eines sozialen Ausgleichs zwischen Beschäftigten und Arbeitgebern. Das Arbeitsgericht Wuppertal sah darin keine Weltanschauung, sondern eine individuelle Werterhaltung bzw. ein individuelles Verhaltensmuster und stellte fest, dass die Tätigkeit als Betriebsrätin weder Ausdruck einer Religion noch einer Weltanschauung im Sinne des § 1 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) ist.

### *Aberkennung der Gemeinnützigkeit eines islamisch-salafistischen Vereins<sup>32</sup>*

Streitpunkt in dem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof ist die Gemeinnützigkeit eines Vereins im Streitjahr 2008. Der Verein (Revisionsbeklagter) betreibt eine Moschee, und als Vereinszweck ist die Förderung der Religion und Kultur angegeben. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG 2002 befreit, wenn sie nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnüt-

zigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (33 51 bis 68 der Abgabenordnung in der für das streitige Jahr gültigen Fassung. Die Förderung der Religion ist grundsätzlich ein gemeinnütziger Zweck, § 52 Abs. 1 S. 1 AO). Im Streitjahr war sie aufgrund verfassungsfeindlicher Bestrebungen nicht zu verneinen. Voraussetzung dafür wäre, dass die betreffende Körperschaft im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes für den zu beurteilenden Veranlagungszeitraum ausdrücklich (!) als extremistisch eingestuft wird. Eine Nennung als Verdachtsfall oder eine sonst beiläufige Erwähnung reicht nicht aus. Die Revision war unbegründet. Der Bundesfinanzhof hatte nur das Streitjahr 2008 zu prüfen. Es konnte nicht berücksichtigen, dass der Kläger z. B. im Verfassungsschutzbericht des Landes für das Jahr 2010 ausdrücklich als „extremistische Bewegung“ bezeichnet wurde, da nicht ersichtlich sei, inwiefern sich diese Beurteilung bereits auf Verhaltensweisen aus dem Streitjahr 2008 stützt.

### *Teilnahme an einer Schulveranstaltung<sup>33</sup>*

Häufiger haben sich die Gerichte mit der Teilnahme an Schulveranstaltungen zu beschäftigen. Im konkreten Fall ging es um eine 12-jährige Schülerin muslimischen Glaubens an einer öffentlichen Schule, die nicht an einer Klassenfahrt teilnehmen sollte. Sie wurde durch ihre Eltern vertreten. Nach § 28 Abs. 3 S. 1 Var. 2 HH.SchulG kann die Schule auf Antrag Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen (u. a. auch Klassenreisen) befreien. Dabei sind die Grundrechte der Eltern und Schüler (Grundrecht auf Religionsfreiheit nach Art. 4 GG und das elterliche Erziehungsrecht nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG)

<sup>29</sup> Das Urteil vom 24.9.2014 – 5 AZR 611/12 – findet sich unter [www.Bundesarbeitsgericht.de](http://www.Bundesarbeitsgericht.de).

<sup>30</sup> Urteil vom 8.5.2015 – 18 Sa 1727/14, open jur 2015, 15327.

<sup>31</sup> ArbG Wuppertal, Urteil vom 1.3.2012 – 6 Ca 3382/11.

<sup>32</sup> BFH, Urteil vom 11.4.2012 – I R 11/11, KirchE 59, 286.

<sup>33</sup> VG Hamburg, Beschluss vom 20.4.2012 – 15 E 1056/12.

mit dem Erziehungsauftrag des Staates nach Art. 7 Abs. 1 GG in Beziehung zu setzen, und es ist ein schonender Ausgleich, im Sinne praktischer Konkordanz beider Rechtspositionen herzustellen. Das Gericht folgt insoweit der gängigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Bei der konkreten Abwägung überwiegt nach Ansicht des Gerichts der eigenständige staatliche Erziehungsauftrag, da Klassenfahrten eine besondere pädagogische Bedeutung bei der Vermittlung sozialer Verhaltensweisen hätten und eine Nichtteilnahme zu einer Desintegration führen würde. Die Religionsfreiheit sei auch während der Klassenreise gewährleistet, da die Schülerin an ihren Gebeten und Koranlesungen nicht gehindert würde und die Bekleidungsvorschriften einhalten könne.

Wie auch in anderen Schulentscheidungen (Kruzifix in Schulen, Kopftuch von Lehrerinnen) zeigt sich hier in exemplarischer Weise die besondere Spannungslage im Bereich der Schule. Anders als in anderen Fällen wie dem koedukativen Schulsport und insbesondere dem koedukativen Schwimmunterricht kommt das Gericht in diesem Recht zu keiner Ausnahmegestaltung, da die Eingriffsintensität geringer ist.

### *Genehmigungsfähigkeit einer privaten Humanistischen Schule<sup>34</sup>*

Die Kläger, die Mutter eines grundschulpflichtigen Kindes und Mitglied des Humanistischen Verbandes Bremen e. V. und der Humanistische Verband Bremen e. V., beabsichtigten die Errichtung und den Betrieb einer Humanistischen Schule mit den Jahrgangsstufen 1 bis 10. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft lehnte den Antrag ab. Mit der Klage in der ersten Instanz hatten die Kläger Erfolg. Dagegen legte die

<sup>34</sup> OVG Bremen, Urteil vom 24.4.2012 – 2 A 271/10, KirchE 59, 330.

Senatorin mit Erfolg Berufung beim Oberverwaltungsgericht ein. Das OVG begründet die Entscheidung damit, dass die geplante Schule mit der Gesamtkonzeption des Bremer Schulsystems, das von einer 4-jährigen Grundschulzeit ausgeht, nicht zu vereinbaren sei. Darauf soll nicht weiter eingegangen werden; stattdessen auf das zweite Argument: Der Schule fehle es an einer weltanschaulichen Prägung. Nach Art. 7 Abs. 5 GG und dem Bremischen Privatschulgesetz sei der Grundschulbereich, der von der privaten Humanistischen Schule mit umfasst sein soll, mit einem besonderen staatlichen Vorrang ausgestattet. Wenn der Vorrang öffentlicher Schulen aus besonderen Gründen zurücktreten muss, sei der Begriff der Weltanschauungsschule mit dem Bundesverwaltungsgericht restriktiv ausulegen.<sup>35</sup> Der Kläger sei eine Weltanschauungsgemeinschaft und der Humanismus eine Weltanschauung, in dem geplanten Grundschulkonzept fehle aber eine hinreichende Prägung durch die Weltanschauung, z. B. die notwendige weltanschauliche Homogenität von Schülern, Eltern und Lehrern, sowie die Darlegung der konkreten Unterrichtsmethoden, Arbeitsformen und schulorganisatorischen Besonderheiten als spezifischer Ausdruck einer humanistischen Weltanschauung. Letztlich unterscheide sich das Schulkonzept nur graduell von Bildungsaufgaben und Erziehungszielen der staatlichen Schulen nach dem Bremischen Schulgesetz.

### *Religiös motivierte Beschneidung<sup>36</sup>*

Das Landgericht Köln hat die religiös motivierte Beschneidung eines nicht einwilli-

<sup>35</sup> KircheE 59, 330, 343; BVerwG, Urteil vom 19.2.1992 – 6 C 5/91 – BVerwGE 89, 368 = KirchE 30, 70; Frank-Rüdiger Jach, Privatschulfreiheit am Scheideweg – Vielfalt oder institutionelle Erstarrung, DÖV 1990, 506 (512).

<sup>36</sup> LG Köln, Urteil vom 7.5.2012 – 151 Ns 169/11.

gungsfähigen Kindes als gefährliche Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, Alt. 2 StGB) angesehen. Daraufhin wurde die bisher von einer Mindermeinung im Strafrecht vertretene Rechtsansicht öffentlich, und es gab sowohl in der Tagespresse als auch in der Wissenschaft und der Politik eine heftige Diskussion, auf die hier nicht eingegangen werden kann.<sup>37</sup> Ende 2012 trat § 1631 d BGB in Kraft.<sup>38</sup> Die Norm gestattet den Personensorgeberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen, ein nicht einwilligungsfähiges männliches Kind auch ohne medizinische Indikation an der Penisvorhaut zu beschneiden oder sie ganz entfernen zu lassen.

### *Befreiung vom Schwimmunterricht*<sup>39</sup>

Das OVG Bremen hat durch Beschluss vom 13.6.2012 festgestellt, dass Mädchen muslimischen Glaubens im Grundschulalter grundsätzlich noch keinen Anspruch auf Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht haben. Ein Anspruch besteht, wenn ein Gewissenskonflikt aufgrund des Zwangs zur Teilnahme am Schwimmunterricht vorliegt und dieser konkret, substantiiert und objektiv nachvollziehbar dargelegt wird. Im konkreten Fall kommt das Gericht bei der vorgenommenen Abwägung zwischen Religionsfreiheit und elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Erziehungsauftrag (s. o. Bereich der Schule) zu einem anderen Ergebnis. Hauptgrund ist das Grundschulalter: Einerseits fehle es noch an der religiösen Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit, und andererseits habe der koedukative Sport

unterricht im Grundschulalter eine elementare erzieherische Bedeutung.

### **Schluss**

Die Rechtsstreitigkeiten zeigen die Bedeutung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und ihre Ausstrahlungswirkung auf viele Rechtsmaterien. Nicht nur Berufungs- und Revisionsinstanzen müssen sich mittlerweile auch mit Grundrechten auseinandersetzen. Dies zeigt auch die Zunahme der einschlägigen Literatur in den letzten 20 Jahren. Streiten für die eigene Religion im Verfassungsstaat ist, wie die o. g. Beispiele zeigen, „kein grundsätzliches Problem“<sup>40</sup>. Die Gerichte gehen mit der Auslegung von Religionsfreiheit in unterschiedlicher Weise um. Wenn man die Positionen polarisieren will, gibt es zwei Pole: Die einen gehen von einem weiten Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG mit den sich daraus ergebenden Freiheiten aus. Die Gegenmeinung betont die allgemeine Geltung des Rechts und schränkt den religionsfreiheitsrechtlichen Schutz ein. Dazwischen gibt es sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung vielfältige Nuancen, je nach Hintergrund, Ausgangspunkt, Methodenwahl. Die Vielfalt mag den Nichtjuristen irritieren, hat man doch das „Gesetz“ bzw. das „Recht“. Auch das ist richtig, und dazu kommen allgemein gültige und anerkannte Auslegungsmethoden einschließlich klarer Voraussetzungen wie grundgesetzliche Prinzipien (Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, Bundesstaat usw.). Bei aller Differenziertheit: Die für den religiösen Pluralismus und die Religionsfreiheit offene Gesellschaft ist also nicht voraussetzungslos.<sup>41</sup>

<sup>37</sup> Vgl. Gerhard Duncker, Beschneidung. Eine Information zur derzeitigen Debatte, in: MD 1/2013, 13ff.

<sup>38</sup> Vorschrift eingefügt durch das Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2749) m. W. vOM 28.12.2012.

<sup>39</sup> OVG Bremen, Beschluss vom 13.6.2012 – 1 B 99/12, KirchE 59, 405.

<sup>40</sup> Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive, Gütersloh 2015, 43.

<sup>41</sup> Vgl. Reinhard Hempelmann, Verschärfungen des religiösen und weltanschaulichen Pluralismus, in: MD 1/2016, 12.

## Die „Verfassung“ von Medina

Die „Verfassung“ von Medina soll vor aller Welt als Beleg für die im Islam seit Mohammeds Zeiten herrschende Religionsfreiheit dienen.<sup>1</sup> Wie man hört, sollen sich hohe christliche Würdenträger zu diesem islamischen Anspruch – der zugleich als Beispiel für die Toleranz eines islamischen Staatswesens gegenüber religiösen Minderheiten gelten soll – beifällig geäußert haben. Was aber ist die „Verfassung“ von Medina? Dieser Frage sind die folgenden Seiten gewidmet.

### Historischer Kontext

Für Mekka, die Ansiedlung in einem unfruchtbaren Tal ohne eigene Nahrungsressourcen, bildeten die alljährlichen Wallfahrtsriten die Lebensgrundlage (vgl. Sure 14,37). Diese Riten wurden nicht nur an der Kaaba durchgeführt, sondern auch an Örtlichkeiten in der Nähe. Dort allerdings hatte der in Mekka vorherrschende Stamm, die Banu Quraisch, nicht das Sagen. Der mekkanische Kult galt Allah, aber nicht ihm allein. Allah wurde vielmehr als der Vater einer Reihe göttlicher Töchter angesehen (vgl. Sure 53,19-22), die im Alltag der Mekkaner eine wichtigere Rolle spielten, wie man aus etlichen Zeugnissen weiß.

Um die Wende zum 7. Jahrhundert machte sich in Arabien, nicht nur in Mekka, eine religiöse Strömung bemerkbar, deren ei-

nende Idee die Überwindung des Polytheismus war, wobei freilich die überkommenen Pilger- und Opferriten erhalten bleiben sollten. Ein Vertreter dieser Strömung war Mohammed, der in Mekka zunächst als der Gesandte Allahs von sich reden machte. Um 620 erweiterte er seine Sendung dahingehend, dass er auch zum Propheten berufen sei, der in göttlichem Auftrag die Menschen die von Allah selber stammende Daseinsordnung lehre (vgl. Sure 7,157f). Es ging also nicht mehr nur um die Verkündung des einen unermüdlich tätigen Schöpfergottes, der Dankespflicht gegen ihn und des drohenden Endgerichts, sondern auch darum, „zu befehlen, was zu billigen ist, und das Verwerfliche zu verbieten“, wie es fortan stereotyp im Koran heißt. Damit stellte Mohammed u. a. den eingespielten Ablauf der Pilgerritten zur Disposition. Die polytheistischen Elemente hätte man ausscheiden bzw. umdeuten müssen – was später ja auch geschah. Um dieselbe Zeit verbreitete sich das Gerücht, Mohammed habe eine Vision gehabt: Er sei in den Himmel emporgestiegen und sei über das rituelle Gebet, das Allah sich wünsche, in Kenntnis gesetzt worden.

Indem Mohammed das Prophetentum für sich beanspruchte, wurde seine Situation in Mekka prekär. Er bemühte sich um Kontakte mit anderen Stämmen. Ins Oasengebiet von Medina (Jathrib) hatte seine Sippe seit Langem enge Verbindungen. Sein Urgroßvater Haschim hatte mit einer Frau aus dem medinensischen Stamm der Chazradsch einen Sohn gezeugt, Abd al-Muttalib, der die Kindheit dort verbracht hatte. Abd al-Muttalib aber war Mohammeds Großvater väterlicherseits; bereits ihm werden religiöse Ansichten zugeschrieben, die von denen

<sup>1</sup> S. neuerdings die von über 250 muslimischen religiösen Autoritäten aus der islamischen Welt veröffentlichte „Erklärung von Marrakesch“ (Marrakesh Declaration) vom 27.1.2016, in der die „Charta von Medina“ des Propheten Mohammed aus der Zeit nach 622 n. Chr. bekräftigt wird. Vgl. dazu: Friedmann Eißler, Erklärung von Marrakesch: Muslime bekräftigen die Charta von Medina, in: MD 3/2016, 103-106.

der Mehrheit der Mekkaner abwichen. Ab etwa 620 knüpfte Mohammed während der Pilgertage Verbindungen zu Medinensern des genannten Stammes und machte sie mit seinen Ideen bekannt. Sie bildeten in ihrer Heimat eine kleine Gemeinde. Wie es heißt, entsandte Mohammed zwei seiner mekkanischen Gefolgsleute dorthin, die diese Gemeinde in den Gebetsriten unterweisen sollten. Diese enthielten u. a. die bis auf den heutigen Tag charakteristischen Niederwerfungen, die von den Mekkanern schroff abgelehnt worden waren.

Neben den Chazradsch wohnten im Gebiet von Medina die Aus, der zweite arabische Stamm, sowie mehrere jüdische Stämme. Die Juden hatten zudem in etlichen arabischen Klänen Proselyten gewonnen. Das Verhältnis der verschiedenen Gruppierungen zueinander war von blutigen Kämpfen gekennzeichnet, in denen bis kurz vor den Ereignissen, die wir hier schildern, die Chazradsch die Oberhand behaupteten. Dann aber war eine dramatische Wende eingetreten: Die Chazradsch waren von den Aus besiegt worden, und Letztere hatten es überdies verstanden, sich die Unterstützung durch die jüdischen Stämme zu sichern.

Im Jahre 622 verließen etliche Männer, die den Ideen Mohammeds nahegestanden hatten, Mekka und fanden in ausitischen Klänen Aufnahme. Schließlich wurde Mohammed aus Mekka vertrieben (vgl. Sure 47,13). Er suchte und fand, wie dank seiner verwandtschaftlichen Bindungen zu erwarten war, bei den Chazradschiten Unterschlupf. Als Vertriebener war Mohammed von der Teilnahme an den mekkanischen Pilgerriten ausgeschlossen. Mit der Begründung, eine Teilnahme mit Waffengewalt erzwingen zu wollen (vgl. Sure 2,190-193), setzte Mohammed alles daran, nicht nur jene mekkanischen Auswanderer, sondern auch Mitglieder der beiden arabischen Stämme Medinas zum Krieg gegen Mekka aufzustacheln. Mohammed versprach ei-

nen leichten Sieg und reiche Beute, wenn man die mekkanische Karawane überfalle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem größeren Abstand westlich an Medina vorbeiziehen würde. Der Zufall wollte es, dass man die Karawane verpasste und stattdessen auf die aus Mekka zu deren Schutz abgesandte Streifschar traf. In der blutigen Schlacht von Badr errangen Mohammed und sein Anhang einen mühevollen Sieg. Dieses Ereignis hat für Mohammed, für die mekkanischen Auswanderer und auch für die medinensischen Unterstützer schwerwiegende Folgen. Zum einen ist Mohammeds Ruf als Prophet angeschlagen, denn hätte er in dieser Eigenschaft nicht wissen müssen, wer ihm im Gefecht entgegenzutreten werde? In Sure 8 ringt er mit den Folgen: Es war doch Allah, der seine Engel schickte und den Triumph herbeiführte (Vers 7-10)! Gewiss war der Kampf eine harte Bewährungsprobe für die Gläubigen, aber künftighin wird Allah sie nicht wieder so hart prüfen (Vers 65f). Es kann jedoch nicht bezweifelt werden, dass die Mekkaner die Sache nicht auf sich beruhen lassen werden. Darum ist es dringend geboten, dass die mekkanischen Auswanderer und die medinensischen Unterstützer eine entschlossene Kampfgemeinschaft bilden, die Gemeinschaft der wahrhaft Gläubigen. Ihnen wird Allah großzügigen Unterhalt gewähren, ihnen wird er verzeihen. Der Krieg gegen Mekka ist ihr Daseinsgrund; sie sind so fest miteinander verbunden, dass Mohammed sich nur *eine* Bindung denken kann, die noch fester ist: die Blutsverwandtschaft (Vers 72-75).

### **Die Abmachung („Gemeindeordnung“, „Verfassung“)**

Nichts könnte in diese Gemeinschaft mehr Zwist hineinbringen als die leidige Frage nach dem Wergeld, das nach dem Gewohnheitsrecht die Personenschäden ausglei-

chen soll, die die kämpfenden Sippen einander zufügten. Des Weiteren müssen die Kriegsgefangenen freigekauft werden. Die altarabische Überlieferung bietet zahlreiche Beispiele für solche Abmachungen, ohne die kein Friede zustande kommen konnte. Damit sind wir zu dem Gegenstand gelangt, mit dem sich die sogenannte „Gemeindeordnung von Medina“ befasst: Mohammed möchte regeln, wie künftighin die ihm ergebenden ausitischen und chazradschitischen Sippen für das Wergeld und den Freikauf der Gefangenen geradestehen müssen. Eine solche Regelung ist notwendig geworden, weil das Moment einer in der Religionszugehörigkeit wurzelnden Loyalität zu der als selbstverständlich angenommenen Loyalität dank Blutsverwandtschaft hinzugetreten ist.

„Dies ist ein Schriftstück von seiten Mohammeds, des Propheten – Allah spreche zu ihm gewandt Gebete und entbiete ihm den Friedensgruß! – zwischen den Gläubigen und Muslimen der Quraischiten und aus Jathrib nebst denen, die ihnen nachgeordnet sind, sich ihnen daher anschlossen und an ihrer Seite den Dschihad führten.“ Mohammed hat die mekkanischen Auswanderer und die Unterstützer aus Medina im Auge, die einige nicht näher definierte Verbündete zur Verfügung haben. Die Genannten „bilden eine Gemeinschaft (arab.: *al-umma*) unter Ausschluss der übrigen Menschen“. Mohammed verwendet hier den Begriff, der im Koran eine durch ihre Religion geeinte Gemeinschaft bezeichnet (vgl. z. B. Sure 2, 128 und Sure 23, 52). Die eine durch die koranische Botschaft geeinte muslimische *Umma*, die bei Badr als ein handelndes Kollektiv in Erscheinung trat, hat aber die überkommene Ordnung der blutrechtlichen Sippenverbände keineswegs aufgelöst. – Dies ist auch im Scharierecht, das sich im Laufe von etwa vier Jahrhunderten nach Mohammeds Tod herausgebildet hat, nicht geschehen, wie

die Normen der Ahndung von Verbrechen gegen Leib und Leben belegen. – Die Blutschuld und die Kosten für die Auslösung der Gefangenen müssen weiterhin von den auf Blutsverwandtschaft beruhenden Sippenverbänden getragen werden: Die queraischitischen Auswanderer, so wird von Mohammed festgelegt, „lösen ihre Gefangenen aus auf allgemein übliche Art und in der unter den Gläubigen zu beachtenden Gerechtigkeit“. In nahezu gleichlautenden Formulierungen heißt es für etliche medinensische Sippen aus den beiden Stämmen: „Die Banu NN bilden einen blutrechtlichen Sippenverband und erlegen Wergeld wie früher; eine jede Gruppe löst ihre Gefangenen aus auf übliche Art und in der unter den Gläubigen zu beachtenden Gerechtigkeit.“

Die jüdischen Proselyten in den Sippen der Aus und der Chazradsch gehören demnach nicht zu der *Umma*, die von Allah durch die Anweisungen seines Propheten Mohammed regiert wird. Im Kriegsfall schulden sie als Angehörige der ausitischen und chazradschitischen Sippen Allah und seinem Propheten Gehorsam: „Die Banu NN bilden mit den Gläubigen eine Gemeinschaft (*Umma*). Die Juden haben ihre Daseinsordnung (*din*), die Muslime die ihrige (vgl. Sure 109). (Dies gilt für) ihre Schutzbefohlenen wie für sie selber, abgesehen von denen, die freveln und Verfehlungen begehen und dadurch sich selber und ihre Familie in den Untergang reißen.“ Im Weiteren behält sich Mohammed vor, allein über Krieg und Frieden zu entscheiden, es sei denn, ein Waffengang werde nach den Regeln der Blutrache erforderlich. Die Muslime und die Juden der beiden arabischen Stämme werden zu gegenseitiger Loyalität aufgerufen. Alle Konflikte sind vor Allah und seinen Propheten zu bringen (vgl. Sure 4,59).

Die Umstände, unter denen diese Abmachung getroffen wurde, werden am Ende mit aller wünschenswerten Klarheit aus-

gesprochen: Alle, die die Einhaltung des Vereinbarten zusagen, sollen Sicherheit genießen; sie bilden eine Gemeinschaft unter der Herrschaft Allahs und seines Propheten. Ausgeschlossen aus dieser Gemeinschaft sollen grundsätzlich die mekkanischen Quraischiten sein sowie alle, die mit ihnen im Bunde stehen. Zugunsten von Personen, die diesem Kreis angehören, darf nicht einmal das altarabische Rechtsinstitut des Fremdenschutzes angewendet werden.<sup>2</sup>

### Wirkungsgeschichte

Der Text dieser Abmachung wird uns zuerst in der Prophetenvita des Ibn Ishaq (gest. 767) überliefert und taucht auch in späteren Chroniken auf. Seine einleitenden Worte haben zu Missverständnissen Anlass gegeben. Ibn Ishaq schreibt: „Der Gesandte Allahs fertigte ein Schriftstück aus, die Auswanderer und die (medinensischen) Unterstützer betreffend, in dem er mit den Juden eine Vereinbarung schloss, sie in ihrer Daseinsordnung und ihrem Vermögen bestätigte sowie zu ihren Gunsten und ihren Lasten Bedingungen festlegte.“ Somit ist klar gesagt, dass allein die Auswanderer und die medinensischen Unterstützer die „vertragsschließenden Parteien“ sind. Es handelt sich um die beiden Gruppierungen, die in Sure 8 als die wahrhaft Gläubigen gerühmt werden. Der Text selber bestätigt dies. Trotzdem hat man gemeint, von einem alle medinensischen Juden Medinas, auch die jüdischen Stämme, einschließenden Vertrag sprechen zu dürfen. Irreführend hat W. Montgomery Watt sogar den Begriff „Verfassung“ gebraucht.<sup>3</sup> Indessen ist von

den jüdischen Stämmen Medinas in der Abmachung mit keinem Wort die Rede. Sie werden während der sich bis 628 hinziehenden kriegerischen Auseinandersetzungen mit Mekka vertrieben, als Sklaven verkauft oder getötet. Es ist zu beachten, dass diese Stämme die Verbündeten der Banu Aus waren. Mohammed suchte mit seiner Politik der Eliminierung der jüdischen Stämme nicht zuletzt die Niederlage auszugleichen, die „seine“ Chazradschiten einige Jahre vor seiner Ankunft gegen die Ausiten erlitten hatten.

Im Gegensatz zu heute geäußerten Meinungen gibt es keinerlei Belege dafür, dass diese Abmachung jemals im Sinne einer Gleichberechtigung Andersgläubiger oder Ungläubiger im islamischen Gemeinwesen aufgegriffen oder gar weiterentwickelt worden wäre.<sup>4</sup> Das „Buch der Heilung“ des Qadis Ijad al-Jahsubi (gest. 1149), bis heute die maßgebende Quelle für das „richtige“ Mohammedbild, erwähnt die Abmachung nicht, wie es denn überhaupt den Leser eindringlich vor einer Kenntnisnahme der muslimischen Historiografie warnt, da sie in ihm Zweifel an der Vollkommenheit seines Propheten wecken könnte.<sup>5</sup> Im islamischen

---

englische Übersetzung des Textes und einige Erwägungen zur Textkritik, die jedoch die Substanz des Inhalts unberührt lassen. Seit dem 19. Jahrhundert wird das aus dem Persischen entlehnte arabische Wort *dustur* zur Wiedergabe des der europäischen politischen Zivilisation entstammenden Begriffs „Verfassung“ verwendet. Seine ursprünglichen Bedeutungen sind „Befehlshaber, Wesir“ und „Statut, Regelwerk“.

<sup>4</sup> Die ausführliche Studie von Sami A. Aldeeb Abu-Salih: *Les Musulmans face aux droits de l'homme. Religion & droits & politique. Études et documents*, Bochum 1994, dokumentiert den Stand der muslimischen Debatte über die Religionsfreiheit (103-141) bis in die frühen 1990er Jahre. Alle 18 ins Französische übersetzten Verlautbarungen zu den „islamischen“ Menschenrechten (461-572) aus der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts kommen ohne die „Verfassung“ von Medina aus.

<sup>5</sup> Tilman Nagel: *Allahs Liebling. Ursprung und Erscheinungsformen des Mohammedglaubens*, München 2008, 145 und 146-197.

<sup>2</sup> Ausführlich nachzulesen bei Tilman Nagel: *Mohammed. Leben und Legende*, München 2008, 340-346; zum geschichtlichen Hintergrund vgl. auch ders.: *Mohammed. Zwanzig Kapitel über den Propheten der Muslime*, München 2010, neuntes und zehntes Kapitel.

<sup>3</sup> So W. Montgomery Watt: *Muhammad at Medina*, Oxford 1956 und öfter, 221, 228; dort auch die

staatstheoretischen Schrifttum findet sich ebenfalls nichts; das Interesse konzentriert sich hier auf die Herrschaft als legitime Fortsetzung des Vorbildes des Propheten, mithin auf das Imamatum, seine Voraussetzungen, seine Befugnisse und die hieraus abgeleiteten Ämter. Auch das Schrifttum über den Dschihad und das schariarechtliche Verhältnis des „Gebietes des Islams“ zum „Gebiet des Krieges“ kommt ohne die „Gemeindeordnung“ aus. Zuletzt sind Abhandlungen über den Rechtsstatus Andersgläubiger auf einem unter islamischer Herrschaft stehenden Territorium zu nennen. Maßgebend sind hier die sogenannten „umarschen Bedingungen“<sup>6</sup>, mit Umar

b. al-Chattab (reg. 634 – 644), dem zweiten Nachfolger Mohammeds, in Verbindung gebrachte Regelungen, die die Rechte religiöser Minderheiten stark beschneiden und deren Absterben bezwecken. Diese „Bedingungen“ werden bis heute tradiert und bestimmen mittelbar immer noch die Haltung islamischer Staaten zu diesem Thema. Deutlich tritt in der eingangs erwähnten Erklärung<sup>7</sup> das intellektuelle Problem zutage, das gegeben ist, wenn eine Religion für jede Handlung, jede Regelung ein rechtfertigendes Vorbild ihres Gründers benötigt, was ihre Vertreter in Schwierigkeiten bringt, sich die Religionsfreiheit heute als einen Grundpfeiler der vor 250 Jahren konzipierten Menschenrechte zu eigen zu machen.

---

<sup>6</sup> Der Kerntext dieser „Bedingungen“, unter denen Andersgläubige, vornehmlich Christen, unter islamischer Herrschaft existieren dürfen, ohne ihr Leben zu gefährden (vgl. hierüber Majid Khadduri: *War and Peace in the Law of Islam*, Oxford 1955, 162f und 168), stammt aus dem späten 7. Jahrhundert (deutsche Übersetzung in Tilman Nagel: *Das islamische Recht. Eine Einführung*, Westhofen 2001, 98f). Im Übrigen gilt, dass die Muslime vertragliche Vereinbarungen mit Andersgläubigen nur dann eingehen sollen, wenn es für die Wahrung der Belange des Islam notwendig ist (vgl. Hans Kruse: *Islamische Völkerrechtslehre*, Bochum <sup>2</sup>1979, 102). Von einer

---

gleichberechtigten Behandlung Andersgläubiger kann weder auf islamischem Territorium noch außerhalb desselben die Rede sein. Das Osmanische Reich wurde im Pariser Frieden von 1856 als gleichberechtigtes Mitglied zur Gemeinschaft der europäischen Staaten zugelassen unter der Voraussetzung, dass es auf die Durchsetzung jenes islamischen „Völkerrechts“ fortan verzichte. Die Prinzipien des europäischen Völkerrechts wurden jedoch in der islamischen Welt nie ausdrücklich anerkannt (ebd., 160-171).

<sup>7</sup> S. Fußnote 1.

# INFORMATIONEN

## MORMONEN

**Mormon Tabernacle Choir auf Europa-Tournee.** (Letzter Bericht: 9/2015, 352f) Der „Tabernacle-Choir“ der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) veranstaltet gemeinsam mit dem „Orchester am Temple Square“ vom 27. Juni bis zum 16. Juli 2016 eine Konzertreise durch Europa. Der Chor ist ob seiner Qualität weltberühmt und ein öffentliches Aushängeschild der Heiligen der Letzten Tage. Er ist allsonntäglich weltweit in Live-Ausstrahlungen von „Music and the Spoken Word“ zu hören. Die halbstündige, seit 1929 laufende und damit älteste kontinuierliche Radiosendung der USA kombiniert Chorgesang mit einer kurzen Besinnung zu religiösen und philosophischen Fragen. Deren Inhalte unterscheiden sich wohltuend von den seichten Produktionen mancher amerikanischer „Televangelists“ (Fernsehprediger) und enthalten oft gar keinen expliziten Bezug auf christliche oder gar spezifisch mormonische Glaubensvorstellungen, sondern einfache, praktische Erwägungen zu lebenspraktischen Sinn- und Alltagsfragen.

Der Chor tritt trotz der starken gegen Mormonen gerichteten traditionellen Vorbehalte der evangelikalen Kirchen Amerikas regelmäßig bei hochkarätigen staatlichen Anlässen auf, z. B. sang er schon bei mehreren Präsidenten-Inaugurationen.

Die 360 Chormitglieder und das Orchester sind, so wie fast alle Inhaber geistlicher Ämter der Mormonen, hier ehrenamtlich tätig, darunter auch eine ganze Reihe von Profi-Musikern im Orchester. Die Anforderungen sind nicht allein musikalisch hoch, denn die Sänger und Musiker müssen sich nicht nur durch gesangliche Exzellenz auszeichnen, sondern sich außerdem als Botschafter ihrer Kirche mit selbiger „in good

standing“ befinden. Das heißt, sie müssen die hohen Anforderungen an eine ethisch einwandfreie Lebensführung im mormonischen Sinne kultischer Reinheit erfüllen oder mit anderen Worten: einen „Tempelschein“ besitzen, der es ihnen erlaubt, an den Tempelritualen ihrer Gemeinschaft teilzunehmen. Benannt ist der Chor nach dem „Tabernakel“, einem 1867 errichteten Versammlungsgebäude am Temple Square von Salt Lake City, von dem aus die genannten Radioübertragungen in der Regel stattfinden.

Der 1847, wenige Tage nach der Stadtgründung Salt Lake Citys gegründete Chor geht zwar ungefähr alle zwei Jahre auf Tournee, kommt aber erst zum sechsten Mal seit seiner Europapremiere 1955 auf den alten Kontinent. Zuletzt war er hier vor 18 Jahren zu sehen. Diesmal stehen Auftritte in Berlin, Frankfurt, Nürnberg, Wien, Zürich, Brüssel, Rotterdam, und Paris an.

Das musikalische Programm – derzeit spielt der Chor den kompletten Messias von Händel auf CD ein – umfasst eine breite musikalische Palette von klassischen Chorälen bis hin zu amerikanischem Folk, klassischen Gospels sowie aus Musicals und Filmen bekannten Hits mit erbaulicher Botschaft. Es ist also kaum oder gar nicht durch speziell aus der mormonischen Tradition stammendes Liedgut gekennzeichnet, sondern stützt sich auf Musik, wie sie in vielen Kirchen der Welt gesungen werden könnte.

Nach eigener Aussage haben die Chortourneen keine missionarischen Absichten, sondern wollen den Menschen „Hoffnung schenken und sie für die christliche Botschaft begeistern“. Mormonen verstehen sich selbst als Christen, auch wenn diese Einschätzung von den Kirchen der ökumenischen Christenheit nicht geteilt wird. Obgleich man diese Chortournee, abgesehen von einem positiven Imagegewinn, tatsächlich kaum als unmittelbar mormonisch-missionarisches Unterfangen bezeichnen

kann, fällt doch auf, dass die Präsentation des Chores im Tourneeprogramm und in der Sendung „Music and the Spoken Word“ zu der öffentlichen Selbstdarstellung der Mormonen passt, die seit Jahren erkennbar ist. Man betont vor allem das, was man mit den anderen Kirchen gemeinsam hat. Aufgrund der christlichen Ursprünge ist das nicht wenig (auch wenn bisweilen bei näherem Hinsehen gleiche Begriffe Unterschiedliches meinen). Die zahlreichen Sonderlehren, die die Abgrenzung der ökumenischen Kirchen von den Mormonen begründen, treten demgegenüber in der öffentlichen Kommunikation in den Hintergrund. Man muss das nicht unbedingt kritisch als unaufrichtiges Versteckspiel bewerten. Es entspricht dem mormonischen Selbstverständnis. Und immerhin ist Kirchenmusik, sind christliche Gospels und Choräle auch aus sich selbst heraus Verkündigungsgeschehen.

Im Jahr 2014 überraschte der Chor seine Fans auf humorvolle Weise. Beim traditionellen Weihnachtskonzert, in dem man mit jährlich wechselnden prominenten Künstlern (meist Nicht-Mormonen) auftritt, stand plötzlich die gesamte Besetzung der Muppet-Show als Gastsänger auf der Bühne – der Tabernacle Choir ist nicht nur eine religiös-mormonische, sondern vor allem auch eine kulturell-amerikanische Institution.

Kai Funkschmidt

## ESOTERIK

**„Connection Spirit“ stellt sein Erscheinen ein.** „Connection Spirit – Das Magazin fürs Wesentliche“, eine der ältesten und renommiertesten Publikationen des esoterischen Zeitschriftenmarkts; hat Ende 2015 im 31. Jahr sein Erscheinen eingestellt. Dies teilte der Gründer, Herausgeber und Hauptautor Wolf Schneider mit. Connection Spirit wollte eine ernsthafte wissenschaftliche

Auseinandersetzung mit moderner, global inspirierter Spiritualität („transspirituell“) und Mystik jenseits der Trivialisierungen und Vereinfachungen der Mainstream-Esoterik bieten. Die Zeitschrift war zum Schluss auf über 80 Seiten im Hochglanzformat erschienen und wurde seit einigen Jahren von den zwei thematischen Sonderreihen „Connection Tantra. Liebe – Eros – Weisheit“ und „Connection Schamanismus. Natur – Weisheit – Heilen“ flankiert, die ebenfalls eingestellt werden.

Herausgeber Wolf Schneider sieht sich als Unternehmer „gescheitert in einem System, in dem der Wurm dem Fisch schmecken muss“ (Connection Spirit 11-12/2015, 50), was eine gewisse Unzufriedenheit mit dem mangelhaften Geschmack heutiger Fische ausdrückt. Dahinter steckt auch ein elitärer Anspruch, der seit der Gründungszeit bestand (damals noch als „Magazin für den intelligenten Erwachsenen“ firmierend). Bis zuletzt verstand man sich als tiefeschürfender denn die große Masse der Konkurrenz.

Connection Spirit war 1985 von einem Team von Bhagwan-Anhängern (Bhagwan Shree Rajneesh, ab 1989 Osho) gegründet worden, von denen bald nur noch Wolf Schneider als Herausgeber und Hauptautor übrig blieb. Bis Ende der 1980er Jahre gehörte die Zeitschrift thematisch zur Sannyasin-Szene, doch mit Oshos Tod 1990 öffnete man sich für den schnell wachsenden Strom unterschiedlicher esoterisch-spirituelle Wege im Dienste einer „aufgeklärten, transpersonalen und transkulturellen Mystik“, die als „Vorreiter einer neuen Lebenskunst, die Spiritualität, Ökologie, Religion sowie eine sinnliche, diesseitige Lebenslust miteinander verbindet“. Mit den meisten Vertretern der Esoterik teilte Connection Spirit die Überzeugung, eine über allen vorfindlichen Religionen stehende, das Konkrete in globaler Perspektive synthetisierende allgemeine Wahrheit hinter den

Wahrheiten gefunden zu haben. Den real existierenden Religionen und Kulturen der Welt wusste man sich an Tiefe der Einsicht weit überlegen. „Vermutlich werden die jetzt noch separaten Religionen und Konfessionen allmählich zu Sekten innerhalb des globalen religiösen Mainstreams degradiert werden ... Aus Gründen der Profilierung, der Folklore und des Tourismus wird die ‚Biodiversität‘ auch im religiösen Bereich wohl noch lange aufrechterhalten bleiben“ (Connection Spirit 4/2009).

Wolf Schneider (Jg. 1952) hatte eine typische Biografie jener Flügel der frühen New-Age-Bewegung hinter sich, die alles etwas ernsthafter und verbindlicher angingen. Er gab in den frühen 1970er Jahren nach einigen Jahren sein Studium der Philosophie und Naturwissenschaften in München (bei Carl Friedrich von Weizsäcker) auf, um jahrelang durch Asien zu reisen und in einem buddhistischen Kloster und im Bhagwan-Ashram in Indien zu leben. Nach der Rückkehr nach Europa folgten Phasen kommunikativen Lebens in unterschiedlichen Projekten und Ashrams, bevor er sich in Taufkirchen niederließ und mit Connection Spirit seine Lebensaufgabe fand (er selbst vergleicht diese Anfangsphase mit der Darstellung einer Sannyasin-Kommune in einem bayerischen Dorf in dem Film „Der Sommer in Orange“). Die Inspirationen seiner Asienzeit, Buddha und Osho, älteste Weltreligion und moderner Guru blieben über die Jahre hinweg die Inspirationsquellen der Zeitschrift und seines Lebens.

Obwohl in den Jahrzehnten nach der Gründung die Esoterik zum gesellschaftlichen Großtrend answoll, blieb Connection Spirit selbst im Boom der 1990er Jahre, als man die höchsten Auflagen erreichte, immer ein Zuschussunternehmen. Anfangs investierte man geliehenes Geld großzügig im Vertrauen auf das „Resonanzprinzip“, dem zufolge gute Dinge in ähnlicher Weise zu einem zurückkommen. Nachdem

das in die Privatsolvenz führte, hält der geläuterte Herausgeber heute das „Resonanzprinzip für den größten Unsinn, den die Eso-Szene zu bieten hat“ (Connection Spirit 11-12/2015, 53).

Erst in den letzten Jahren war es mit Mühe gelungen, kostendeckend zu werden, man stand aber immer unter einer großen Schuldenlast aus vergangenen Jahrzehnten. Selbst bekannte Marken des Esoterikmarktes sind keineswegs zwangsläufig auch eine Goldgrube. In 31 Jahren erreichten die 400 Ausgaben der Zeitschrift eine Gesamtauflage von einer Million. Am Ende betrug die verkaufte Auflage 3000 bis 4000 Exemplare inkl. 2000 Abonnenten. Connection Spirit zählte damit zu den kleinsten Zeitschriften dieses Segments (zum Vergleich: „Körper Geist Seele“ [Berlin] und „Happinez“ [Bauer Verlag, Hamburg] erreichen Auflagen von 20 000 bzw. 135 000). Entsprechend dem wissenschaftlich-theoretischen Stil des Magazins war seine Leserschaft branchenuntypisch zu 50 Prozent männlich. In der Esoterik geht man ansonsten von einem Frauenanteil von ca. 70 Prozent aus, Magazine wie „Happinez“ erreichen sogar zu 97 Prozent Leserinnen.

In den letzten Jahren verstärkte die vor allem an mystischer und introspektiver Innerlichkeit orientierte Zeitschrift zunehmend den „Außenweltbezug“ (Schneider) in Richtung einer „integralen Spiritualität“ im Sinne Ken Wilbers. Konkret hieß das, sie wurde explizit gesellschaftskritischer und politischer (im grünen und linken Spektrum) und kooperierte mit Stars wie Konstantin Wecker. Zählbaren Erfolg brachte das nicht. Der Überlegenheitsanspruch gegenüber der „Eso-Szene“ zeigte sich aus der Außenperspektive zuerst nicht thematisch, sondern darin, dass die Beiträge sprachlich anspruchsvoller, theoretischer, länger und schwerer verständlich waren als in den Konkurrenzblättern mit Massenaufgabe. Der Anspruch, Vertreterin einer „aufgeklärten“

Mystik zu sein, wurde bisweilen auch für esoterikkritische, der aufgeklärten Vernunft verpflichtete Außenbeobachter nachvollziehbar, wenn metaphysische Theoriegebäude hinter esoterischen Trends demontiert wurden. Ein Lesernachruf in der letzten Ausgabe lobte: Connection Spirit war „kein Sektenblatt, keine Huldigung an übernatürliche Kräfte, sondern ein der Aufklärung in der Nach-APO-Zeit gewidmetes Blatt“ (11-12/2015, 44).

Im Jahr 2008 veröffentlichte Schneider das „Kleine Lexikon esoterischer Irrtümer“ (Gütersloh 2008). Darin behauptete er zum Beispiel, alle Wirkungen von Reiki seien mit dem Placebo-Effekt hinreichend erklärbar. Daher seien metaphysische Behauptungen, die Reiki mit dem Wirken einer die Welt durchflutenden Energiekraft erklärten, hinfällig. Das Werk wurde in der Szene schockiert zur Kenntnis genommen, der Reiki-Meister Oliver Klatt fand sogar, es hätte aus der Feder eines „Sektenbeauftragten“ kommen können, und lieferte sich öffentliche Streitgespräche mit dem Autor. Die Betreiberin eines esoterischen Buchladens warf ihm vor: „Wenn meine Kunden das lesen, dann kaufen sie ja all die anderen Produkte nicht mehr, die ich hier im Laden habe.“ Schneider tat als Herausgeber und Autor viel, um seiner Rolle als *enfant terrible* und Provokateur der Szene gerecht zu werden, mokierte sich oft und nicht selten ätzend über den „Eso-Kitsch“ und die „Seicht-Spiritualität“ der „Spiris“, die doch eigentlich sein größtes Kundenpotenzial darstellten, das aber von der Konkurrenz der „Wohlfühl- und Tröstemagazine“ bedient werde. Denn die „Spiritualität der Massen wird eher seicht bleiben (,Volksfrömmigkeit‘)“. Vom Vorwurf mangelnder spiritueller Reife ging er gelegentlich auch zu stärkerem Tobak über: „Bleibt [die Spiritualität der Massen] allzu leichtgläubig, wird sie weiterhin nicht immun sein gegen Faschismus, Lynchjustiz oder Pogrome“ (Connection

Spirit 4/2009). Nebenher trat er seit einigen Jahren mit einem Kabarettprogramm auf, das den esoterischen Mainstream aufs Korn nahm.

Die Fangemeinde goutierte dieses „kleine Dorf in Gallien, das gegen den Mainstream schwamm“ (Connection Spirit 11-12/2015, 49). Doch die Mehrheit der (im doppelten Sinne) Zielgruppe war nicht einverstanden, wenn Schneider zu seinem spöttischen Kabarettstil erklärte: „Weisheit ist Humor.“ Seine beiden Bücher über „Spiritualität und Humor“ waren denn auch, erklärt er, seine „größten unternehmerischen Flops“.

Schneider glaubt nicht, dass das Ende der Zeitschrift mit einem „Abflauen der Estoterikwelle“ zu tun habe, wie der Herausgeber des Schweizer Esoterikblatts „Spuren – Das Leben neu entdecken“ in seinem Nachruf mutmaßte (Martin Frischknecht in Connection Spirit 11-12./2015, 46). Tatsächlich ist die Esoterikwelle wohl weniger abgeflaut, als vielmehr im Mainstream – und zwar nicht nur in esoterischen Lifestyle-Magazinen wie „Happinez“, sondern auch in Medien, Universitäten, Medizin und Behörden – angekommen und dort zu einer geringeren Sichtbarkeit diffundiert. Sicher hat zum Misserfolg des Magazins neben dem kompromisslosen Herangehen des Herausgebers auch die allgemeine Krise des Zeitschriftenmarktes beigetragen.

Schneider betätigt sich weiter als Kabarettist und leitet Seminare zu Spiritualität und Humor. Das gewachsene gesellschaftlich-politische Engagement drückt sich zurzeit darin aus, dass er im ehemaligen Verlagshaus heute ein neues komunitäres Leben führt: Es wurden dort auf seine Anregung hin Flüchtlinge aus Afghanistan und Syrien einquartiert, mit denen er nun zusammenlebt. Er berichtet darüber regelmäßig in seinem Blog ([connection.de](http://connection.de)). Dabei wird bisweilen auch die praktische Umsetzung seiner eigenen über-religiösen mystischen Perspektive sichtbar: Einmal rezitiert er das

muslimische Glaubensbekenntnis – „Ich mag diese arabischen Laute und spreche sie auch gerne mit religiöser Inbrunst aus“ –, was oben bei den sunnitischen Afghanen Bewunderung ob seiner Gelehrsamkeit und einen Stock tiefer bei den syrischen Alawiten erst einen „Schrecken, dass ich vielleicht doch ein Moslem sein könnte“, dann aber Gelächter auslöst (<http://connection.de/angst-vor-fanatikern>, auch die folgenden Zitate). Und als ein sehr frommer und etwas furchteinflößender sunnitischer Afghane einzieht, der binnen Kurzem die anderen, zuvor eher entspannten Sunniten des Hauses ebenfalls zum regelmäßigen Gebet bewegt, erklärt sich Schneider mit den afghanischen Schiiten und syrischen Alawiten, die von dieser „forschen Religiosität“ eingeschüchert sind, kurzerhand zu einer „Umma der Ungläubigen“. Zumindest einer von ihnen findet sich darin wieder: „Nun wiederholt Ali das immer wieder: ‚Wir sind alle *Kafir*‘ – und strahlt dabei.“

Kai Funkschmidt

## ALTERNATIVE MEDIZIN

**Netzwerk von Homöopathie-Kritikern gegründet.** Der Streit um die Wirksamkeit der Homöopathie dauert seit Jahrzehnten an. Mittlerweile sind die Fronten zwischen überzeugten Nutzern und Kritikern längst verhärtet (vgl. MD 4/2014, 147f). Anfang Februar 2016 haben sich nun einschlägig bekannte Homöopathie-Kritiker zu einem Netzwerk zusammengeschlossen. Dazu gehören neben anderen die ehemalige Homöopathin Natalie Grams, der Vorsitzende des Wissenschaftsrats der Gesellschaft zur wissenschaftlichen Untersuchung von Parawissenschaften (GWUP), ein Vertreter der Initiative für wissenschaftliche Medizin und ein Verbraucherschützer vom Deutschen Konsumentenbund. Nach ihrer

Überzeugung beruht die Homöopathie auf Irrtümern und Täuschungen. Erklärtes Ziel des Netzwerks ist es, die Widersprüche der 200 Jahre alten „dogmatischen Heilslehre“ offenzulegen sowie die therapeutische Unwirksamkeit homöopathischer Präparate („Pseudomedizin“) ins allgemeine Bewusstsein zu bringen.

Als Fernziele sehen die Netzwerk-Aktivisten die Aufhebung des sogenannten Binnenkonsenses für die „Besonderen Therapierichtungen“ und die Abschaffung der Apothekenpflicht für homöopathische Mittel. Denn diese rechtliche Sonderstellung gaulke dem Patienten eine Gleichstellung von Homöopathie und wissenschaftlicher Medizin vor. Als ein erster Schritt schlagen die Aktivisten vor, dass die Inhaltsstoffe homöopathischer Produkte auch auf Deutsch auf der Verpackung angegeben werden müssen. „Excrementum canis und urinum equinum sagt ja niemandem etwas – das ist bei Hundescheiße und Pferdepissee schon anders“, erklärte ein Netzwerk-Sprecher in Freiburg vor der Presse. Nach seiner Überzeugung gehörten homöopathische Mittel „in die Süßwarenabteilung, gleich neben Ursus elasticus. Das Gummibärchen klingt mit lateinischem Namen auch viel beeindruckender.“

Übersehen wird von den Kritikern, dass in der Homöopathie durch die ganzheitliche Behandlung einer Störung Heilungsprozesse angestoßen werden können, die sich einer rein naturwissenschaftlichen Erklärung entziehen. Die Kritiker wollen im Grunde das Vertrauen der Patienten in die homöopathische Therapie erschüttern. Damit eröffnen sie den Generalangriff auf eins der wichtigsten Instrumente der ärztlichen Heilkunst – auf das Vertrauen. Selbst wenn Globuli „nur“ als Placebo wirken, können sie den Gesundungsprozess unterstützen. Die Homöopathie erinnert daran, dass der Mensch mehr ist als eine biologische Maschine.

Auf der Website „netzwerk-homoeopathie.eu“ soll in wenigen Wochen eine Plattform freigeschaltet werden, auf der wissenschaftlich gegen die Homöopathie argumentiert wird und Fälle dokumentiert werden sollen, bei denen homöopathische Behandlungen nachweislich geschadet hätten. Aber Vorsicht: Unter der ähnlich geschriebenen Domain „netzwerk-homöopathie.eu“ finden sich Angebote der Initiative „Homöopathie hilft“, die von der „großen Kraft der kleinen Kugeln“ spricht. Unterscheidungsvermögen ist gefragt!

Michael Utsch

## ISLAM

**Sektenvergleich für den „Islamischen Staat“.** Nach wie vor rätseln Experten darüber, wie die Radikalisierung junger Menschen durch die Schulungen radikaler Islamisten funktioniert. Manche Politiker verweisen in ihrer Hilflosigkeit darauf, dem „Islamischen Staat“ (IS) würden Sektenstrukturen zugrunde liegen, ohne dabei das in Deutschland umstrittene Konzept der Sekte näher zu erläutern.

In der der Online-Zeitschrift „Internationale Politik und Gesellschaft“ ([www.ipg-journal.de](http://www.ipg-journal.de)) der Friedrich-Ebert-Stiftung analysiert Florence Gaub, wissenschaftliche Referentin am Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien in Paris, unter der Überschrift „Scientology für Islamisten“ die „Sektenmethoden“ des IS (veröffentlicht am 22.2.2016). Zum Ziel der totalen

Kontrolle über ihre Mitglieder würden diese so weit wie möglich von ihrem ursprünglichen sozialen Umfeld isoliert. Die „Sekte“ gebe dem Leben Struktur und Sicherheit, mache es durch klare Regeln vorhersehbar und vermittele dem Mitglied Sinn und ein Wir-Gefühl. Mit weiteren psychologischen Sekten-Kriterien wird in dem Beitrag versucht, die Anziehungskraft einer geschlossenen ideologischen Extremgruppe zu erklären.

Leider bleibt die Autorin dem Leser die Erklärung für die provozierende Überschrift „Scientology für Islamisten“ schuldig, kommen doch die Hubbard-Anhänger im weiteren Text nicht mehr vor. Auch scheint es der Autorin an religionswissenschaftlichen Grundkenntnissen zu mangeln, denn bei den Gegenüberstellungen zwischen Sekten und Religionen fehlen die notwendigen Differenzierungen. Möglicherweise liegt der relativ unreflektierte Gebrauch des Sekten-Konzepts in diesem Text an seiner sprachlichen Verwendung in Frankreich, das als eines der wenigen europäischen Länder ein gut ausgestattetes staatliches Institut „zur Bekämpfung der Sektengefahren“ unterhält (MIVILUDES, „Mission interministérielle de vigilance et de lutte contre les dérives sectaires“, vgl. MD 7/2013, 267ff). Offensichtlich wird Scientology in der Öffentlichkeit immer noch als Musterbeispiel für eine „Sekte“ herangezogen, auch wenn die Übereinstimmungen zwischen IS- und Scientology-Anhängern äußerst gering ausfallen dürften.

Michael Utsch

# STICHWORT

## Buddhismus im Westen

Der Buddhismus ist in vielfältigen Formen im Westen angekommen. Buddhistische Zentren, Viharas, Tempel und Pagoden gehören in urbanen Regionen zum Stadtbild oder laden in ländlicher Umgebung zum Retreat ein. Die im 5./4. Jahrhundert v. Chr. von Siddhartha Gautama, dem Buddha, in Nordindien gestiftete Weltreligion (ca. 500 Millionen Menschen weltweit) hat ein positives Image. Die Frage, über die in Bezug auf den Islam gestritten wurde, nämlich ob er zu Deutschland gehört, wird beim Buddhismus nicht gestellt. Der Buddhismus gilt weithin als friedfertige und tolerante Religion. Ethische Gesichtspunkte wie Gewaltverzicht, Tötungsverbot von Tieren und vegetarische Ernährung üben auf viele, vor allem aus gebildeteren Milieus, eine ebenso große Anziehungskraft aus wie die Vorstellung von der Gesetzmäßigkeit des Karmas als gerechtem Prinzip des Werdens und Vergehens oder die erfahrungsbezogene religiöse Praxis in verschiedenen Meditationsformen. Der Markt für Wellness-Buddhismus und esoterische Angebote mit buddhistischen Inhalten floriert.

## Geschichte

Der Philosoph Arthur Schopenhauer (1788–1860) war ein wichtiger Vermittler buddhistischen Gedankenguts, der großen Einfluss auf die deutschsprachigen Buddhisten der ersten Generationen ausübte. Die frühe Orientalistik machte den Buddhismus vor allem durch Texteditionen zugänglich. So waren es in einer ersten Phase zunächst Gebildete, die frühbuddhistische Schriften (Pali-Kanon) studierten und im (Theravada-) Buddhismus eine philosophisch-ethische,

von Mythen und Dogmen befreite Vernunftreligion sahen. Die Übersetzungen von Lehreden Buddhas aus dem Pali-Kanon durch Karl Eugen Neumann (1865–1915) ab 1892 gehören zu den bekanntesten Übertragungen buddhistischer Texte ins Deutsche.

Die älteste buddhistische Tempelanlage Europas ist das 1924 von dem Arzt Paul Dahlke gegründete Buddhistische Haus in Berlin-Frohnau. Traditionsbildende Vereinigungen wie die Buddhistische Gesellschaft Hamburg entstanden.

Eine zweite Phase war zunächst vor allem von einer Zen-Begeisterung (Mahayana-Buddhismus) geprägt, die ab den 1960er Jahren breitere soziale Milieus ergriff und auch in kirchlichen Kreisen auf Resonanz stieß. Antibürgerliche, Aussteiger, Alternative entdeckten den Buddhismus. Im Zuge der sozialen Umbrüche der Zeit rückte das Interesse an körperlich-spiritueller Erfahrung in den Vordergrund. Ihr wurde in der praxisorientierten Meditationsbewegung entsprechend viel Raum gegeben. Nach und nach kamen asiatische Buddhisten nach Europa und gründeten neue Zentren, um Lehre und Praxis zu vertiefen.

Die Erfolgsgeschichte des tibetischen Buddhismus (Vajrayana) ab den 1980er Jahren markiert eine dritte Phase der Ausbreitung des Buddhismus im Westen. Die wachsende Zahl asiatischer Lehrer trug dazu ebenso bei wie die Popularität des Dalai Lama. Buddhismus wurde zur „Trendreligion“. Viele Gruppen haben ihre Zahlen in den 1980er und 1990er Jahren vervielfacht. So hat sich das Bild gewandelt. Der Ruf des Buddhismus als Religion eher für Intellektuelle ist weiterhin nicht unbegründet. Doch die Vielfalt des Angebots spricht ganz unterschiedliche Milieus an. Heute ist das Interesse an emotional-meditativen und ritualisierten Elementen größer als früher, als vor allem das Rational-Kognitive betont wurde. Auch wenn dadurch hier und da

eine stärkere Gemeinschaftsorientierung und Traditionsgebundenheit festzustellen ist, wird insgesamt – vor allem unter den deutschstämmigen Buddhisten – die Individualität sehr stark betont, während man der Institutionalisierung skeptisch gegenübersteht.

## Inhalte, Richtungen

Der Buddhismus ist alle Lebensbereiche erfassende Religion, Philosophie, Geistes-schulung und praktisches Meditationssystem zugleich. Zum Buddhismus bekennt sich, wer die dreifache „Zuflucht genommen“ hat, nämlich zu den „drei Juwelen“: Buddha, Dharma (Lehre, [Daseins-]Gesetz) und Sangha (Gemeinde, Gemeinschaft der Buddhisten). Im Vajrayana-Buddhismus gibt es die Zufluchtnahme zum (persönlichen) Lehrer (Lama, Guru) als eine fortgeschrittene Übung (Guruyoga). Der Dharma beinhaltet die Erkenntnis der Vier Edlen Wahrheiten als zentrale Grundlage der buddhistischen Lehre:

1. Das Leben im Daseinskreislauf ist letztlich leidvoll.
2. Ursachen des Leidens sind Gier, Hass und Verblendung.
3. Erlöschen die Ursachen, erlischt das Leiden.
4. Zum Erlöschen des Leidens führt der Edle Achtfache Pfad.

Die Glieder des Achtfachen Pfades sind: 1) rechte Einsicht/ganzheitliche Anschauung, 2) rechte Gesinnung/ungeteilter Entschluss, 3) untadelige Rede, 4) vollkommenes Handeln, 5) rechter Lebensunterhalt/ganzheitliche Lebensführung, 6) rechtes Streben/gleichgewichtige Anstrengung, 7) unablässige Achtsamkeit, 8) rechte Sammlung/ganzheitliche Einswerdung. Ziel der buddhistischen Praxis ist es, nach dem Vorbild des Buddha *Nirvana*, das

„Verlöschen“ des leidhaften Bedingtheits durch Gier, Aggression und Verblendung (auch übersetzt als Abstoßung, Anhaftung, Unwissenheit) zu erlangen. Der Mensch hat die Fähigkeit, sich in die radikale Einsicht in die Grundbedingungen allen Lebens („wie es wirklich ist“) einzuüben und dadurch persönlich zu transformieren, um schließlich durch *Bodhi* („Erwachen“) aus dem Kreislauf des leidhaften Daseins und der Wiedergeburten zu treten bzw. die innere Buddhanatur vollkommen zu verwirklichen. Die Vier Edlen Wahrheiten und der Achtfache Pfad leiten dazu an. Sie sind nicht als Dogmen, sondern als Wirklichkeits- und erfahrungsbezogene Werkzeuge zu verstehen, um wahrhaftes Glück zu erreichen.

Im Lauf der Zeit haben sich sehr unterschiedliche Lehrmeinungen, buddhistische Richtungen und „Schulen“ herausgebildet. Dabei ergibt sich ein deutlich heterogeneres Bild mit größeren Unterschieden als beispielsweise zwischen den Konfessionen des Christentums. Die drei Hauptströmungen sind:

- *Theravada*<sup>1</sup>: Auf der Grundlage vor allem der Lehrreden des Buddha in den frühbuddhistischen Pali-Schriften steht hier der individuelle Heilsweg der Entsagung im Vordergrund, der mit besonderer Wertschätzung des enthaltsamen, kontemplativen Lebens der Mönche einhergeht. Die beiden anderen „Fahrzeuge“ werden nicht als authentische Auslegung der buddhistischen Lehren akzeptiert.
- *Mahayana* (das „große Fahrzeug“): Mit Bezug auf eine breitere Textgrundlage und ursprünglich esoterisch vermittelte Lehren ist der Blick über die („egoistische“) Konzentration auf die mühevoll individuelle

<sup>1</sup> „Lehre der Alten“, in früherer Literatur auch als *Hinayana* „Kleines – oder: grundlegendes – Fahrzeug“ bezeichnet.

Bewältigung des Achtfachen Pfades hinaus erweitert. Betont wird die Entwicklung tugendhafter Handlungen und der positiven Qualitäten der jedem fühlenden Wesen innewohnenden Buddhanatur bis zur völligen Selbstlosigkeit. Jeder Laie, jedes leidverstrickte Wesen hat das Potenzial zur Erleuchtung. Nirvana sieht man daher (nur) als eine Stufe auf dem Weg zum Ziel der vollständigen Buddhaschaft. Der *Bodhisattva*, der dem Mahayana-Pfad folgt, zeigt sein Mitgefühl auf die Weise, dass er den endgültigen Austritt aus dem Daseinskreislauf bewusst hinauszögert, um mit „geschickten Mitteln“ durch konkrete Hilfe oder Übertragung positiven Karmas für die Erlösung aller anderen Wesen zu wirken. Auf dem Hintergrund der Verehrung von Bodhisattvas, Buddhaerscheinungen und von Einflüssen vorbuddhistischer Göttervorstellungen ist die große Bedeutung von Gottheiten (etwa Schutzgottheiten, auch Dämonen) in vielen Ausprägungen des Mahayana zu verstehen.

- *Vajrayana* („Diamantfahrzeug“, auch: *Tantrayana*), nach dem Symbol des sogenannten „Donnerkeils“, der für das absolute und ewig-unveränderliche Prinzip steht: Aufbauend auf dem indischen Mahayana-Buddhismus ist die „Arbeit mit dem Geist“ durch Meditation, Visualisierungen, Mantrarezitation sowie die Hingabe an den spirituellen Meister (*Guruyoga*) typisch für das Vajrayana, das seine eigene Prägung seiner Beheimatung im Himalayagebiet verdankt (tibetischer Buddhismus).

## Buddhismus in Deutschland

In Deutschland gibt es rund 600 buddhistische Zentren. 63 Gemeinschaften und etwa 3000 Einzelmitglieder sind in der Deutschen Buddhistischen Union (DBU), dem Dachverband der Buddhisten und buddhistischen Gemeinschaften in Deutschland, organisiert. Von den hier lebenden

ca. 250 000 Buddhisten<sup>2</sup> sind etwas mehr als die Hälfte westliche Buddhisten, die anderen entstammen asiatischen Traditionen, vorwiegend der vietnamesischen und thailändischen.

Die DBU gab sich 1984 ein buddhistisches Bekenntnis (überarb. 2004), das seitdem auch Bestandteil ihrer Satzung ist – eine Besonderheit im deutschen Kontext –, die eine schulenübergreifende gemeinsame Basis und Richtschnur für die vielfältigen unterschiedlichen Traditionen formuliert.<sup>3</sup> Wer der DBU angehören möchte, muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die die Offenheit für einen innerbuddhistischen Austausch wie auch für interreligiösen Dialog einschließen und die Verwirklichung eines „authentischen Buddhismus“ fördern sollen.

1975 war die DBU Gründungsmitglied bei der Gründung der Europäischen Buddhistischen Union. 1985 stellte die DBU erstmals den Antrag auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ob eine solche Anerkennung erstrebenswert ist, wird allerdings innerhalb der DBU mit Blick auf die Trennung von Staat und Religion nicht einmütig bejaht.

Der größte Einzelverband der DBU ist der Buddhistische Dachverband Diamantweg e. V. (BDD). Am Beispiel der innerbuddhistischen Diskussion um dessen Lama Ole Nydahl und seine Bewegung, in der es in-

<sup>2</sup> Diese Schätzung wird häufig genannt. Der Religionswissenschaftliche Medien- und Informationsdienst (REMID) kommt – Stand 2012 – auf 270 000 Buddhisten ([www.remid.de/buddhismus](http://www.remid.de/buddhismus)). Der Buddhistische Dachverband Diamantweg (BDD) nennt höhere Zahlen: Er schätzt „die Anzahl der Deutschen mit Kontakt zu einem der mehreren hundert buddhistischen Zentren auf 80.000 bis 100.000 Personen“, „zusammen mit den Buddhisten asiatischer Herkunft dürfte es 300.000 bis 350.000 Menschen in Deutschland geben, die dem Buddhismus zuzurechnen sind“ ([www.buddhismus.de/07\\_zahlen.php](http://www.buddhismus.de/07_zahlen.php)).

<sup>3</sup> [www.buddhismus-deutschland.de/buddhistisches-bekenntnis](http://www.buddhismus-deutschland.de/buddhistisches-bekenntnis).

haltlich um die Interpretation von buddhistischen Prinzipien und mögliche „Verwestlichungsgrade“ des Buddhismus (Vorwurf des „Buddhismus light“) geht, zeigt sich einerseits das weite Spektrum buddhistischen Lebens in Westeuropa, andererseits die Aufmerksamkeit, die der Ausgestaltung im Einzelnen geschenkt wird. Der Führungsstil und die Rolle Ole Nydahls als Lehrer dieser Ausprägung des tibetischen Buddhismus sowie deren Auswirkungen auf Anhänger und ihr soziales Umfeld sind gelegentlich Thema von – teils auch öffentlichen – Kontroversen geworden.

Die mit exklusivem Anspruch vorgetragene Opposition der Neuen Kadampa Tradition (NKT, seit 2003 mit dem Namenszusatz „International Kadampa Buddhist Union“) gegen die Schule des Dalai Lama und insbesondere gegen diesen selbst führt zu Konflikten und macht sich in Deutschland auch in Form von Demonstrationen bemerkbar. Die NKT ist eine weltweite buddhistische Organisation, die 1991 von dem britisch-tibetischen Lama Geshe Kelang Gyatso begründet wurde und sich von der tibetischen Gelugpa-Tradition trennte, aus der sie stammt. Die NKT ist nicht Mitglied in der DBU.

Eine neue Entwicklung zeichnet sich durch das erste buddhistische Zentrum für Spiritual Care in Deutschland ab, das in Bad Saarow unweit von Berlin entstanden ist. Hier sind Pflege, ein buddhistisches Hospiz und eine „Akademie“ unter einem Dach vereint, getragen von der Tertön Sogyal Stiftung, einer Organisation des tibetischen Buddhismus (Rigpa-Netzwerk, Sogyal Rinpoche).<sup>4</sup>

## **Buddhismus und Christentum**

Der Buddhismus bietet als praktisches Meditationssystem in vielen seiner Aus-

richtungen einen erfahrungsbezogenen, methodisch strukturierten Weg zur Wirklichkeitserkenntnis an. Viele westliche Buddhisten kennen im Unterschied zum trinitarischen Gottesglauben der Christen keinen Gottglauben, sondern betrachten die buddhistische Philosophie in diesem Sinne als Erkenntnislehre über die Wirklichkeit und als Weg zur Selbstfindung. Die buddhistische Lehre geht von einem eigendynamischen Zusammenhang von Ursache und Wirkung aus (Karma): Der Mensch ist zu jedem Zeitpunkt verantwortlich für sein Ergehen, weil sein Verhalten unausweichlich Wirkungen zeitigt. Eine Wirkung zeigt sich in der Wiedergeburt (Reinkarnation), solange der Zustand des Erwachens und der wahren Einsicht in den Charakter der Wirklichkeit noch nicht erreicht ist.

Eine mit Mitteln der Übung und der Einsicht erreichbare Erkenntnis auf dem Hintergrund der karmischen Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung steht als „Erlösung aus sich selbst heraus“ der Hoffnung des christlichen Glaubens auf Errettung durch die Gnade Gottes in Jesus Christus gegenüber. Biblisch begründeter Glaube geht davon aus, dass dem Menschen nur ein Leben geschenkt wird (Hebr 9,27), dass er von Gott geliebt wird und keiner karmischen Aufarbeitung bedarf, wenn er unwiderruflich stirbt und – zum Gericht – aufersteht. Auch wenn die Wiedergeburt nicht als Selbsterlösung verstanden wird, kennzeichnet sie das Gesetz der „Leistung“, nach dem der Mensch sich allmählich zur wahren Reife entwickeln kann und muss.

Weitere Themen des christlich-buddhistischen Dialogs sind etwa das Menschenbild (Nicht-Selbst und Verantwortung, „Buddhanatur oder Sünder?“), der Sinn des Leidens (christlich gesprochen konzentriert in der Frage nach der Gerechtigkeit Gottes, Theodizee), aber auch praktische Fragen der Ethik und der Gestaltungsverantwortung in der gemeinsamen Gesellschaft.

<sup>4</sup> [www.sukhavati.eu](http://www.sukhavati.eu).

## Quellen

- Brucker, Karin / Sohns, Christian: Tibetischer Buddhismus – Handbuch für Praktizierende im Westen. Geschichte, Lehre und Praxis – Feste, Rituale und Feiertage, Frankfurt a. M. <sup>2</sup>2007
- Khema, Ayya: Buddha ohne Geheimnis. Die Lehre für den Alltag, Stuttgart 2008
- Side, Dominique: Buddhismus. Ein Grundlagenwerk für Lehrende, Lernende und alle Interessierten, übers. aus dem Engl., Manjughosha Edition in Kooperation mit der DBU, Zeuthen 2010
- Sogyal Rinpoche: Das Tibetische Buch vom Leben und Sterben. Ein Schlüssel zum tieferen Verständnis von Leben und Tod, München 2010 (<sup>6</sup>1994)
- Orientierungshilfe der DBU – Heilsame und unheil-same Strukturen in Gruppen, [www.buddhismus-deutschland.de/wp-content/uploads/Orientierungshilfe-Layout\\_Ba.pdf](http://www.buddhismus-deutschland.de/wp-content/uploads/Orientierungshilfe-Layout_Ba.pdf)

### Zeitschriften

Buddhismus aktuell (München, Zeitschrift der DBU)  
Ursache & Wirkung – Buddhistische Aspekte (Wien)

### Internet

[www.buddhismus-deutschland.de](http://www.buddhismus-deutschland.de) (Internetpräsenz der DBU)  
[www.buddhismus-aktuell.de](http://www.buddhismus-aktuell.de)

## Sekundärliteratur

- Baumann, Martin: Deutsche Buddhisten. Geschichte und Gemeinschaften, Marburg <sup>2</sup>1995
- von Brück, Michael: Buddhismus. Grundlagen – Geschichte – Praxis, Gütersloh 1998
- Dehn, Ulrich / Ruch, Christian (Hg.): „Wenn Eisenvögel fliegen ...“ Der tibetische Buddhismus und der Westen, EZW-Texte 185, Berlin 2006
- Freiberger, Oliver / Kleine, Christoph: Buddhismus. Handbuch und kritische Einführung, Göttingen 2011
- Höbsch, Werner: Hereingekommen auf den Markt. Katholische Kirche und Buddhismus in Deutschland, Paderborn 2013
- Hutter, Manfred: Das ewige Rad. Religion und Kultur des Buddhismus, Graz u. a. 2001
- Kleine, Christoph: Der Buddhismus in Japan. Geschichte, Lehre, Praxis, Tübingen 2011
- Matsudo, Yukio: Faszination Buddhismus. Beweggründe für die Hinwendung der Deutschen zum Buddhismus, Norderstedt 2015

Friedmann Eißler

## BÜCHER

**Kathryn Rountree (Hg.), Contemporary Pagan and Native Faith Movements in Europe. Colonialist and Nationalist Impulses** (European Association of Social Anthropologists, 26), Berghahn Books, New York 2015, 315 Seiten, 90,20 Euro.

Kathryn Rountree befasst sich als Ethnologin seit mehreren Jahren intensiv mit Neopaganismus auf Malta. Dieser Inselstaat bildet einerseits aufgrund seiner prähistorischen Megalithbauten einen wichtigen Bezugspunkt für neopagane Weltanschauungen, andererseits ist das Land wie kaum ein anderes durch die katholische Kirche geprägt.

Der hier vorzustellende Band bietet in dieser gebündelten Form wohl noch nicht gebotene Einblicke in zeitgenössische Formen des Neopaganismus in Europa. Unter dem für ihre Forschungen in Malta so wichtigen Motto „the context is everything“ (1) – der Rezensent möchte einmal etwas frei übersetzen „der Zusammenhang macht’s“ – versammelt die Herausgeberin dreizehn Beiträge. Diese widmen sich überblicksartig der Situation in einem Land oder präsentieren Fallbeispiele. Die Autorinnen und Autoren der Beiträge schreiben meist aus einem positiv distanzierten Verhältnis zu ihrem Untersuchungsgegenstand. Es finden sich jedoch auch Beiträge, insbesondere Francesca Ciancimino Howells Beitrag über Italien, die durchaus eine persönliche Nähe zum Gegenstand durchscheinen lassen. Die regionalen Schwerpunkte des Bandes liegen auf Nord, Ost- und Südeuropa. Die nordeuropäischen Länder sind mit Beiträgen über Norwegen, Schweden und Dänemark vertreten. Der Beitrag zu Norwegen befasst sich mit Neoschamanismus unter den Sami. Die Beiträge zu Osteuropa widmen sich der Tschechischen Republik,

Russland, insbesondere der dortigen Revitalisierung des sibirischen Schamanismus, Estland und Ungarn. Südeuropa ist mit einem Artikel repräsentiert, der sowohl die Situation in Spanien als auch die in Portugal beschreibt, ebenso finden sich Beiträge zu Italien und Malta, wobei letztgenannter von der Herausgeberin stammt. Westeuropa ist nur mit Texten zu Irland und dem flämischen Teil Belgiens vertreten. Es verwundert, dass England und Schottland keine Beiträge gewidmet wurden, insbesondere wenn man bedenkt, welche zentrale Rolle diese Länder für bestimmte Traditionslinien des selbsterklärten Paganismus einnehmen. Erinnert sei hier nur an Wicca und andere Spielarten des modernen Hexentums oder an Stonehenge als quasi kanonischer Pilgerort der Szene. Mitteleuropa ist, wenn von der Tschechischen Republik abgesehen wird, die als postsozialistische Transformationsgesellschaft Osteuropa zugeordnet werden soll, nur mit Deutschland vertreten, wobei sich der Beitrag von Victoria Hegner auf die Szene in Berlin konzentriert. Keine Berücksichtigung finden in diesem Band Frankreich und die Niederlande.

Neben der Einleitung von Kathryn Rountree, die auf Probleme hinsichtlich der Forschungsmöglichkeiten in den entsprechenden Szenen hinweist, bietet der Band keine weiteren systematisch ausgerichteten Beiträge, die beispielsweise übergreifende Fragestellungen thematisieren würden wie Genderfragen oder die Präsentation neopaganen Gedankengutes in Internet, in populärer Musik oder in Filmen. Letztlich kann dies als eine Folge der Prämisse des Bandes verstanden werden, die darin besteht, dass der „Kontext alles ist“. Unter dem Kontext wird von den Autorinnen und Autoren des Bandes primär das soziokulturelle Umfeld des jeweiligen Nationalstaates verstanden, in dem die Szene sich ausbildete. Von einem solchen Ansatz ausgehend tritt die Repräsentation hinter der jeweils

neu kontextualisierten Rezeption zurück, und „die“ Repräsentation an sich verliert an Bedeutung.

Es können hier nicht alle Beiträge vorgestellt werden. Daher soll sich auf Victoria Hegners Beitrag zur Situation in Berlin beschränkt werden. Der Beitrag, der primär auf Interviews basiert, die die Autorin mit Géza von Neményi und mit in Berlin praktizierenden neuen Hexen geführt hat, stellt zwei unterschiedliche neopagane Richtungen vor, die sich in Berlin finden lassen. Die Autorin ordnet sie in ein chronologisches Schema ein. Zunächst sei für die 1980er Jahre von Neményis rekonstruktiver germanisierender Neopaganismus in Berlin auszumachen, und diesem folgte eine verstärkte Rezeption von Hexenkonzepten Starhawks und des britischen Wicca in der Berliner Szene der zweiten Hälfte des Jahrzehntes. Dabei geht die Autorin der Frage nach, wie sich das jeweilige Verhältnis zu germanischen oder vermeintlich germanischen Motiven gestaltet und wie sich gegenüber anderen Religionen und dem rechtsradikalen politischen Spektrum positioniert wird. Wenn die Autorin auf die Besonderheit der Stadt Berlin verweist, so fragt sich der Rezensent, ob dieser Verweis wirklich dazu beiträgt, das Phänomen Neopaganismus in Deutschland besser zu verstehen, oder ob damit nicht selbst zur Mythenbildung um das Besondere der Stadt Berlin beigetragen wird.

Letztlich verdeutlicht der Aufsatz Hegners auch Grundprobleme der Forschung in neopaganen Kontexten. Die Szenen sind klein und hochgradig individualisiert. Gleichzeitig besteht nicht selten eine Spannung zwischen der Selbstwahrnehmung der Informanten hinsichtlich ihrer Positionierung innerhalb der Szene und Außenperspektiven auf ihre Positionierung. Hinsichtlich des Beitrages hätte der Rezensent es wünschenswert gefunden, wenn die Autorin die Interviews stärker in Bezug zu weite-

ren Quellen gesetzt hätte. Dadurch wäre ein kritischerer Zugang ermöglicht worden, bzw. die Autorin hätte stärker thematisieren sollen, dass es sich bei dem präsentierten Bild primär um die Rekonstruktion der Binnenperspektiven der Interviewpartner handelt.

Der Band gewährt, wie eingangs erwähnt, erstaunliche Einblicke in Szenen, die für Außenstehende zumeist schwer zugänglich sind. Seine Stärken liegen sicherlich darin, dass die Beiträge sich einerseits auf einen aktuellen Stand beziehen, andererseits auch Literatur in den jeweiligen Landessprachen erschließen, die insbesondere hinsichtlich der ost- und nordeuropäischen Länder schwer zugänglich sind. Der Rezensent hätte sich aber eine systematischere Gewichtung der Beiträge gewünscht. Diese hätte nicht nur Einblicke, sondern auch einen gewissen Überblick bieten sollen. Ein genereller Überblick bleibt leider aus, da für neopagane Bewegungen wichtige Länder nicht mit eigenen Beiträgen berücksichtigt werden und einige Beiträge, wie der auf Deutschland bezogene, extrem eng fokussiert sind. So ist das Buch doch eher für Personen von Interesse, die stark spezialisierten Fragen nachgehen. Diese können hier jedoch in einigen Beiträgen Erstaunliches entdecken.

Harald Grauer, Sankt Augustin

**Siegfried Großmann, Und es war sehr gut. Die Schöpfungsbotschaft der Bibel als Herausforderung für heute,** Brunnen Verlag, Gießen 2014, 160 Seiten 14,99 Euro.

Siegfried Großmann, Baptist und ehemaliger Vorsitzender der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF), gilt seit Langem als reflektierter Vertreter der charismatischen Bewegung innerhalb der protestantischen Freikirchen. Mit diesem Buch bewegt er sich, wenn man so will, vom dritten zum

ersten Glaubensartikel. Sein Ziel ist, solide Schöpfungstheologie an theologische Laien zu vermitteln. Sein Leitthema ist die Frage „Wie kann die Schöpfungsbotschaft der Bibel wieder neu zum Maßstab unseres Lebens werden?“ (8). Gleich vorab sei gesagt, dass der Autor sein Ziel erreicht. Es gelingt ihm, die Aktualität und Tiefe des biblischen Schöpfungsglaubens deutlich werden zu lassen. Das ist umso bemerkenswerter, als die Freikirchen aus ihrer Geschichte (nämlich aus der puritanischen und erwecklichen Tradition) ein Defizit bezüglich der Schöpfungstheologie mitbringen. In einer Zeit, in der sich aus den USA kommend ein mehr oder weniger unreflektierter, teilweise sogar unterschwelliger, Kreationismus in der evangelikalen Bewegung einschließlich der Freikirchen ausbreitet, ist es kein geringes Verdienst, dieses Defizit zu bearbeiten.

Das erste Kapitel enthält eine eigene Übersetzung der Schöpfungsgeschichte (Genesis 1-3). Das zweite Kapitel erläutert in sehr kurzer Form das Bibelverständnis des Autors, der sich sowohl vom protestantischen Fundamentalismus als auch bis zu einem gewissen Grad von einer historisch-kritischen Auslegung abgrenzt. Dann orientiert er sich im dritten, exegetischen Kapitel aber doch an den Ergebnissen der alttestamentlichen Wissenschaft und erläutert, wie er diese für das Verstehen der Texte nutzbar zu machen gedenkt. Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit dem Thema „Schöpfungsglaube und Naturwissenschaft“ und verfolgt die Absicht, den Leserinnen und Lesern die Vereinbarkeit genuiner Naturwissenschaft mit dem biblischen Schöpfungsglauben zu erläutern. Dabei unterlaufen dem Autor, der weder Wissenschaftstheoretiker noch Naturwissenschaftler ist, einige Ungenauigkeiten im Detail. Sie gibt es auch später noch, z. B. in Bezug auf die Evolution des Menschen (68). Aber sie spielen inhaltlich kaum eine Rolle.

Die Kapitel 5 bis 10 bilden den Kern des Buchs, sie beschäftigen sich mit den aufeinander folgenden Abschnitten der Schöpfungserzählungen. Dabei erweist sich der Autor als theologisch belesen, was die klassischen Positionen der Exegese angeht, und er vermittelt sein Wissen den Leserinnen und Lesern in verständlicher und spannender Weise. Die Fülle der Informationen, die er in kurzer Form anbietet, kann in einer Rezension nicht dargestellt werden, man muss sie nachlesen. Aber man darf festhalten, dass der Autor sich besonders bemüht, eine Reihe von in der evangelikalen Bewegung (und nicht nur dort) verbreiteten Missverständnissen auszuräumen. Zum Beispiel betont er, dass die Schlange in der Versuchungsgeschichte kein Symbol Satans ist, sondern für das Wesen von Verführung und Sünde steht. Das ist nur eines von vielen kleinen Korrektiven, die er der Leserschaft zumutet. Was das Verständnis von Mannsein, Frausein und Familie angeht, argumentiert Großmann exegetisch quer zu dem, was derzeit an der Spitze der EKD und in vielen theologischen Fakultäten vertreten wird. Dabei redet er keineswegs traditionalistisch, aber eben auch nicht modernistisch. Falls seine Ausführungen irgendwo ideologisch motivierte Kritik auf sich ziehen sollten, dann an diesem Punkt.

Es ist offensichtlich, dass Großmann sich in der literarischen Form, die zwischen Exegese und Predigt changiert, besonders zu Hause fühlt. In den abschließenden Kapiteln 11 und 12 wird die Exegese dann ganz zur Predigt. Der Autor entwickelt darin weniger eine Dogmatik und Ethik als eine Spiritualität des Schöpfungsglaubens. Die ist als Antwort auf die ökologische Krise und die Technisierung unserer Lebenswelt dringend notwendig. Sie fehlt aber im Protestantismus fast vollständig, nicht nur in den Freikirchen, sondern auch in den Landeskirchen. Das protestantische

Funktionärsmilieu ist zwar in voller Fahrt, wenn es um eine ökologische Politik und Ethik geht. Aber das Lob Gottes aus der Schöpfung, die ästhetische Begegnung mit den Mitgeschöpfen, die Naturmystik sind nicht ihre Sache. Vor 20 Jahren schrieb Oswald Bayer das Buch „Schöpfung als Anrede“ und bezog sich darin auf Johann Georg Hamann, der die Schöpfung als „Predigt der Kreatur an die Kreatur“ verstand. Diese Predigt versucht Großmann zu Gehör zu bringen. Man kann ihm nur offene Ohren wünschen.

Hansjörg Hemminger, Baiersbronn

## AUTOREN

*Dr. theol. Friedmann Eißler*, Pfarrer, EZW-Referent für Islam und andere nichtchristliche Religionen, neue religiöse Bewegungen, östliche Spiritualität, interreligiösen Dialog.

*Dr. theol. Kai M. Funkschmidt*, Pfarrer, EZW-Referent für Esoterik, Okkultismus, Mormonen und apostolische Gemeinschaften im europäischen Kontext.

*Harald Grauer*, Diplomtheologe, Leiter der Anthropos-Bibliothek, Sankt Augustin.

*Dr. rer. nat. habil. Hansjörg Hemminger*, langjähriger Weltanschauungsbeauftragter der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

*Prof. em. Dr. phil. Tilman Nagel*, bis 2007 Professor für Arabistik und Islamwissenschaft an der Universität Göttingen, Autor wichtiger islamwissenschaftlicher Standardwerke, u. a. einer umfassenden Mohammed-Biografie.

*Dr. jur. Arno Schilberg*, Juristischer Kirchenrat der Lippischen Landeskirche.

*Dr. h. c. Wolfgang Thierse*, Bundestagspräsident a. D., Sprecher des Arbeitskreises „Christinnen und Christen in der SPD“, Mitglied des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

*Prof. Dr. phil. Michael Utsch*, Psychologe, Psychotherapeut, EZW-Referent für psychologische Aspekte neuer Religiosität, Krankheit und Heilung, Lebenshilfemarkt, Sondergemeinschaften.

## IMPRESSUM

Herausgegeben von der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW), einer Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), im EKD Verlag Hannover.

*Anschrift:* Auguststraße 80, 10117 Berlin  
Telefon (0 30) 2 83 95-2 11, Fax (0 30) 2 83 95-2 12  
Internet: [www.ezw-berlin.de](http://www.ezw-berlin.de)  
E-Mail: [info@ezw-berlin.de](mailto:info@ezw-berlin.de)

*Redaktion:* Friedmann Eißler, Ulrike Liebau  
E-Mail: [materialdienst@ezw-berlin.de](mailto:materialdienst@ezw-berlin.de)

Für den Inhalt der abgedruckten Artikel tragen die jeweiligen Autoren die Verantwortung.  
Sie geben nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber wieder.

*Verlag:* EKD Verlag, Herrenhäuser Straße 12,  
30419 Hannover, Telefon (05 11) 27 96-0,  
Evangelische Bank eG,  
Kontonummer 660 000, BLZ: 520 604 10,  
IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00,  
BIC: GENODEF1EK1

*Anzeigen und Werbebeilagen:*  
Anzeiengemeinschaft Süd,  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart,  
Telefon (0711) 60100-66, Fax (0711) 60100-76.  
Verantwortl. für den Anzeigenteil: Wolfgang Schmoll.  
Es gilt die Preisliste Nr. 30 vom 1.1.2016.

*Bezugspreis:* jährlich € 36,- einschl. Zustellgebühr.  
Erscheint monatlich. Einzelnummer € 3,00 zuzügl.  
Bearbeitungsgebühr für Einzelversand. Abbestellungen sind nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende möglich. – Alle Rechte vorbehalten.

Bei Abonnementwunsch, Adressenänderungen, Abbestellungen wenden Sie sich bitte an die EZW.

*Druck:* verbum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH,  
[www.verbum-berlin.de](http://www.verbum-berlin.de)

EZW, Auguststraße 80, 10117 Berlin  
PVSt, DP AG, Entgelt bezahlt, H 54226